

Alle Geehrten des Ehrungsabends 2024 erhielten ihre Auszeichnungen von Oberbürgermeister Nico Morast und Bürgermeister Michael Nöltner am vergangenen Freitag in der Stadtparkhalle Bretten.

Foto: Gülçin Onat/Stadt Bretten

Ausgezeichnete Arbeit für die Stadtgemeinschaft

Ehrenamtliche erhalten beim Ehrungsabend Dank und Anerkennung für ihren Einsatz

„Ehrenamtliches Engagement ist ein unverzichtbarer Pfeiler unserer Gesellschaft“, begrüßte Oberbürgermeister Nico Morast die anwesenden Gäste und zu ehrenden Personen bei seinem ersten Ehrungsabend in der Funktion als neuer Oberbürgermeisters der Stadt Bretten.

Geehrt wurden über 80 Personen mit der Ehrennadel der Stadt Bretten in Bronze, Silber, Gold und Gold mit Rubin, für ihren projektbezogenen Einsatz nach §7 der Ehrenordnung, für ihre herausragenden musikalischen Leistungen, als Blutspender oder Blutspenderin und als Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

In diesem Jahr gab es dabei eine Neuerung. Zum ersten Mal wurde die neue Ehrennadel in Gold mit Rubin verliehen. Sie wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich über 25 Jahre ehrenamtlich in Brettener Vereinen oder Organisationen verdient gemacht haben und damit besonderen Bürgersinn beweisen.

„Dank Ihnen wird Bretten zu einem lebendigeren, schöneren Ort. Durch Ihre Arbeit wird unsere Stadt mit Wärme und menschlichem Miteinander gefüllt. Sie tragen mit Ihrem Engagement dazu bei, dass sich viele Menschen hier zu Hause fühlen und in einer starken Gemeinschaft leben und aufwachen können“, würdigte OB Nico Morast das vielfältige Engagement der Ehrenamtlichen. Zusammen mit Bürgermeister Michael Nöltner beglückwünschte er jeden Einzelnen und überreichte Auszeichnungen, Urkunden und ein kleines Präsent der Stadt Bretten. Umrahmt wurde die Veranstaltung von Auftritten des Gesangsvereins Frohsinn aus Büchig und der Rhythmischen Sportgymnastik-Gruppe des TV Bretten. Die Gäste und Geehrten ließen den Abend dann beim Stehempfang ausklingen und nutzten die Zeit, um sich auszutauschen und Kontakte zu knüpfen. (ig)

Ehrennadeln:

Ehrennadel in Gold mit Rubin: Renate Schlenz, Willi Wolf, Bernhard Betz, Helga Hartfelder, Jutta



Geehrte Blutspender (10- und 25-Mal)

Foto: Gülçin Onat/Stadt Bretten



Geehrte Blutspender (50-, 75-, 100- und 125-Mal)

Foto: Gülçin Onat/Stadt Bretten



Feuerwehr

Foto: Gülçin Onat/Stadt Bretten



Sonstige Ehrungen (§7 Ehrenordnung)

Foto: Gülçin Onat/Stadt Bretten



Sonstige Ehrungen (Jugend musiziert)

Foto: Gülçin Onat/Stadt Bretten



Ehrennadeln in Bronze

Foto: Gülçin Onat/Stadt Bretten



Ehrennadeln in Silber und Gold

Foto: Gülçin Onat/Stadt Bretten



Ehrennadeln in Gold mit Rubin

Foto: Gülçin Onat/Stadt Bretten

Seeger-Leicht, Christel Rösch, Sandra Hipp, Heidemarie Leins, Rolf Dickemann, Elisabeth Westermann, Birgit Schneider, Marco Böckle, Gerhard Göpferich, Klaus Hofer, Harald Muckenfuß, Erika Kiock, Ilse Lenhard, Peter Odenwald, Wolfgang Träger, Volker Block, Joachim Neumann

Ehrennadel in Gold: Katja Veit, Volker Hipp, Marc Hagmann
Ehrennadel in Silber: Waltraud Willms-Kronauer, Nadine Vielhaber, Reinhold Müksch, Bianca Willemstein

Ehrennadel in Bronze:

Jürgen Kirn, Peter Gropp, Alexander Kippman, Alexandra Jung, Bianka Burmistrak, Miriam Ganzhorn, Emmanuelle Vergé

Sonstige Ehrungen:

§7 Ehrenordnung: Helene Edin, Daniela Willimek, Wolfgang Blum, Helga Hagmann, Marc Hagmann, Karl Walz, Birgit Hagmann, Jürgen Hagmann, Dr. Manfred Boës, Wolfgang Horn, Renate Knaus, Klaus Mößner

Jugend musiziert: Jonathan Ohnmacht, Florian Hiller

Feuerwehr:

Barren in Gold: Joachim Kammerer
Barren in Silber: Frank Stoll
Barren in Bronze: Tobias Hauk, Benjamin Leicht

Blutspender

10 Mal: Brigitte Appl, Nico Berger, Julia Bornhäuser, Petra Mäule, Sophie Murr, Manuela Steinbrenner, Elisabeth Stötzner, Tanja Völlm, Elisa Westermann, Elke Wolff

25 Mal: Sergej Elizarow, Jürgen Grimm, Iris Klöpfer, Patrick Leins, Simone Schäfer, Carmen-Bianca Schöpfer, Axel Zickwolf

50 Mal: Axel Dorwarth, Ruth Dosch, Rüdiger Kampa, Achim Kschischek, Felix Moser, Michael Nöltner, Claudia Schmidt

75 Mal: Alexander Freudenberger, Doris Hagmann, Philipp Weinkötz

100 Mal: Jürgen Merl
125 Mal: Wolfgang Schmidt, Gerhard Weinkötz

Brettener Winterzauber lädt zum Bummeln, Eislaufen und Verweilen ein

Gleich zwei Eröffnungen in einem feierten Einwohner und Besucher am vergangenen Montagabend gemeinsam mit Oberbürgermeister Nico Morast auf dem Brettener Marktplatz: Zusammen mit dem Brettener Winterzauber startete das 6. Eisstock-Turnier des Lions-Club Bretten, bei dem bis Donnerstag 18 Mannschaften ihr Können unter Beweis stellen.

Auch außerhalb des Eisstock-Wettbewerbs lädt die beleuchtete Eisbahn Besucher aus nah und fern sowie jeden Alters zum Schlittschuhlaufen oder Eisstockschießen ein. Mit einer Fläche von 225 Quadratmetern ist die Brettener Bahn

die größte und einzig überdachte der Region.

Für das leibliche Wohl ist in der Innenstadt ebenfalls gesorgt: Täglich von 12 bis 21 Uhr erwartet die Gäste auf dem Marktplatz eine breite Auswahl an Speisen und Getränken. Neben herzhaften und süßen Spezialitäten gibt es heiße Getränke wie Glühwein, Punsch und Kakao, die die winterliche Atmosphäre abrunden.

Kinder können sich u. a. auf ein Karussell und ab dem 6. Dezember auf ein vielfältiges Bastelangebot in der Bastelstube freuen, um bei selbstgebastelten Geschenken ihrer Kreativität freien Lauf zu lassen



Oberbürgermeister Nico Morast eröffnete die Eisbahn. Foto: Nadja Scheurer/Stadt Bretten

– ein Besuch des Nikolauses mit Überraschungen für die Kleinen inklusive.

An den Wochenenden vom 6. bis 8. und 13. bis 15. Dezember lädt der Kunsthandwerkermarkt auf dem

Kirchplatz zum Stöbern ein. Neben handgemachten Unikaten und leckeren Speisen warten an den Wochenenden dort auch kulturelle Höhepunkte hiesiger Musikgruppen, Vereine und Institutionen auf die Marktbesucher. Die Öffnungszeiten des Kunsthandwerkermarkts sind Freitag von 16-20 Uhr sowie Samstag und Sonntag von 12-20 Uhr.

An den Adventssamstagen am 7. und 14. Dezember haben viele Einzelhändler zudem ihre Geschäfte bis 18 Uhr geöffnet und bieten Zeit für ausgedehntes Weihnachtsshopping. Damit bei all den Weihnachtseinkäufen der Geldbeutel nicht zu kurz kommt, ist das Parken an den

Adventssamstagen auf allen öffentlichen Parkplätzen in der Brettener Innenstadt kostenlos (Parkhäuser ausgenommen).

Ein großer Dank an alle Sponsoren, die den Betrieb der diesjährigen Eisbahn ermöglichen: Firma Harsch, Südbau GmbH, Spedition Wolfmüller, TMC Sensortechnik GmbH, Weber Ingenieure, Kommunalentwicklung und integrierte Baulanderschließung GmbH sowie die Stadtwerke Bretten GmbH. Weitere Informationen zur Eisbahn und zum Brettener Winterzauber sowie alle Öffnungszeiten und Preise finden Sie online unter: www.erlebebretten.de. (go/red)

Entscheidungen im Jugendgemeinderat in der Sitzung am 21.11.2024

1. Bevorstehende Veranstaltungen

Der Jugendgemeinderat beschließt einstimmig, im Jahr 2025 eine Exkursion zum Landtag in Stuttgart mit Besuch einer Landtagsdebatte zu unternehmen.

Der Jugendgemeinderat beschließt bei 1 Enthaltung einstimmig, im Rahmen eines öffentlichen Termins einem Vortrag von Gerhard Dittes von der BUND-Ortsgruppe Bretten zu den Themen „Biodiversität, biologische Auswirkungen der Gartenschau und Zustand der Gewässer“ beizuwohnen.

2. Bevorstehende Projekte

Der Jugendgemeinderat beschließt bei 1 Enthaltung einstimmig, eingegangene Spendengelder aus dem Jahr 2023, die an soziale Zwecke gebunden sind, im Jahr 2025 für die Einrichtungen Diakonisches Werk und Lichtblick in Bretten einzusetzen.

3. Antrag zum Ausbau des Baden-WLAN

Der Jugendgemeinderat beschließt einstimmig, den Antrag zum Ausbau des Baden-WLAN an weiteren Standorten im Rahmen der Haushaltsklausur dem Gemeinderat vorzulegen.

4. Antrag zur Beleuchtung der Skateranlage Sportplatz im Grüner

Der Jugendgemeinderat beschließt bei 2 Enthaltungen einstimmig, den Antrag zur Einrichtung einer festen Beleuchtung auf der Skateranlage am Sportplatz im Grüner im Rahmen der Haushaltsklausur dem Gemeinderat vorzulegen.

5. Antrag zur Sanierung des Freizeitplatzes im Hausertal

Der Jugendgemeinderat beschließt, den Antrag zur Sanierung des Freizeitplatzes im Hausertal im Rahmen der Haushaltsklausur dem Gemeinderat vorzulegen und über die einzureichenden Maßnahmen einzeln abzustimmen.

- Der Jugendgemeinderat beschließt bei 4 Enthaltungen einstimmig, die Erneuerung des Fußballplatz-Bodens (Ricotenbodenbelag) in den Antrag mitaufzunehmen.

- Der Jugendgemeinderat beschließt bei 3 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 7 Enthaltungen, die Erneuerung der Tischtennisplatte in den Antrag mitaufzunehmen.

- Der Jugendgemeinderat beschließt einstimmig, die Anbringung von Spielmarkierungen auf dem Basketballplatz in den Antrag mitaufzunehmen.

- Der Jugendgemeinderat spricht sich bei 2 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen dagegen aus, die Errichtung eines Unterstandes als Wetterschutz in den Antrag mitaufzunehmen.

6. Sitzungsorganisation

Der Jugendgemeinderat beschließt bei 10 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme, seine interne Arbeit statt in festen Ausschüssen in lockeren Arbeitskreisen fortzusetzen.

Der Jugendgemeinderat spricht sich bei 11 Ja-Stimmen für Mittwoch als Sitzungstermin und mit 9 Ja-Stimmen für Montag als Ersatztermin für Sitzungen aus.

Neues vom Jugendgemeinderat

Jugendgemeinderäte setzen sich für Belange der Jugend ein



Die erste öffentliche Jugendgemeinderatssitzung mit Oberbürgermeister Nico Morast war zugleich die letzte Sitzung des Gremiums in diesem Jahr. Foto: Gülçin Onat/Stadt Bretten

Gleich über drei Anträge stimmte der Brettener Jugendgemeinderat am vergangenen Donnerstagabend bei seiner letzten Sitzung in diesem Jahr im Großen Ratssaal ab. So setzt sich das Gremium u. a. für den Ausbau des kostenlosen Internetangebots „Baden-WLAN“ an weiteren Standorten in der Brettener Innenstadt ein. Um den Bedürfnissen der Jugendlichen an zeitgemäße Sport- und Freizeitmöglichkeiten gerecht zu werden, will das Gremium zudem die Sanierung des Bolzplatzes im Hausertal vorantreiben und wünscht sich parallel eine abendliche Beleuchtung der Sportanlage im Grüner. Schließlich sei die Sportanlage, berichtet Naël Essafi vom JGR, dem das Thema am Herzen liegt, auch in den Herbst- und Wintermonaten trotz der früh einbrechenden Dunkelheit stark frequentiert.

„Als Jugendgemeinderat ist es unsere Aufgabe, die Anliegen und Interessen der Jugendlichen in die hiesige Kommunalpolitik einzubringen. Genau diesem Ziel kommen wir mit unseren Anträgen auch nach“, erklärt JGR-Sprecher Simon Merl. Bei der Sanierung des Bolzplatzes im Grüner wünschen sich die Jugendgemeinderäte vor allem eine Erneuerung des Ricoten-Belags, erzählt JGR-Mitglied Justin Kuhn. Mit Martin Alber vom Amt Bauen, Gebäudemanagement und Umwelt hatten sich die Jugendlichen bereits vor der Sitzung bei einem Vor-Ort-Termin die jeweiligen Sportplätze angesehen und über mögliche Sanierungsmaßnahmen diskutiert. Weitere Infos über die Arbeit des Jugendgemeinderats gibt es auf Instagram @jgr.bretten (oder über den QR-Code). (go/red)



Stadt mit Geschichte.
Stadt mit Zukunft.
Stadt mit Dir.
Wir. Schaffen. Zusammen.

Die Stadt Bretten sucht engagierte und motivierte Fachkräfte in den unterschiedlichsten Berufen, um die vielfältigen kommunalen Aufgaben service- und bürgerorientiert erledigen zu können. Haben Sie Interesse an einer Arbeit mit kompetenten Kolleginnen und Kollegen nahe am Menschen und im Sinne einer guten Entwicklung unserer Stadt? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Unter www.bretten.de/stadt-rathaus-verwaltung/stellenangebote finden Sie folgende ausführliche Stellenausschreibungen der **Stadt Bretten:**

• Mitarbeiter für die Aufgaben des Baukontrolleurs für die Baurechtsbehörde (m/w/d)

- ⊖ Vollzeit, unbefristet
- € E 9b TVöD - Entwicklungsmöglichkeiten nach Bewährung bis E 9c TVöD
- 📅 Bewerbungsfrist: 15.12.2024

• Sachbearbeiter & Assistent der Amtsleitung im Sachgebiet Stadtentwicklung & -planung (m/w/d)

- ⊖ Vollzeit, unbefristet
- € E 6 TVöD - Entwicklungsmöglichkeiten nach Bewährung bis E 8 TVöD
- 📅 Bewerbungsfrist: 15.12.2024

Freiwilligendienst, Ausbildung:

- **Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) an der Pestalozzischule**
- **Ausbildungsplatz Umwelttechnologie für Abwasserbewirtschaftung**



BRETTEN



Für Rückfragen steht Ihnen Frau Höpfinger (Tel.07252/921-130) gerne zur Verfügung. Sollte momentan kein geeignetes Stellenangebot dabei sein, besuchen Sie gerne unsere Homepage zu einem späteren Zeitpunkt erneut.

Nimm Deine Zukunft selbst in die Hand!
Deine **AUSBILDUNG** bei der **Stadt Bretten**



Unsere Ausbildungsberufe zum 1. September 2025

- Bachelor of Arts – Public Management (m/w/d)
- Gärtner (m/w/d)
- Umwelttechnologe für Abwasserbewirtschaftung (m/w/d)
- Verwaltungsfachangestellter (m/w/d)
- Forstwirt (m/w/d)
- Erzieher im Anerkennungsjahr (m/w/d)

Homepage Facebook Instagram

Du hast Fragen? Diese beantworten Dir gerne:
Julia Hub
07252/921-135

Selina Platteicher
07252/921-134
Denise Kiefer
07252/921-131

Interessiert?
Dann freuen wir uns über deine Bewerbung (mit Anschreiben, Lebenslauf, Schulzeugnis, Praktikumsnachweis) per E-Mail an bewerbung@bretten.de oder über unsere Webseite www.bretten.de.

Winterpause im Melanchthonhaus

Das Melanchthonhaus ist vom 1. Dezember 2024 bis einschließlich 17. Februar 2025 geschlossen. Eine Besichtigung (ab 5 Personen) ist trotzdem möglich nach Voranmeldung bei der Tourist-Information Bretten unter Tel.: 07252/58371-0.

Eintrittspreise:

- Erwachsene: 5 Euro
 - Schüler/Studenten: 2 Euro
 - Gruppen ab 20 Personen: 3 Euro
 - Kinder unter 10 Jahren: frei
- Weitere Auskünfte erhalten Sie über die Europäische Melanchthon-Akademie, Melanchthonstr. 1-3, 75015 Bretten, Tel. 07252/9441-0, E-Mail: info@melanchthon.com. (red)



Das Melanchthonhaus in Bretten geht in die Pause. Foto: Claudia & Gerald Herr

Sportlerehrung 2024: Anträge noch bis 1. Dezember stellen

Bei der Stadt Bretten können die Brettener Vereine und Schulen die Anträge zur Sportlerehrung für das Jahr **2024** mit Begründung und Bestätigung des Vereins einreichen. Die Verleihung erfolgt nur an aktive Sportler, die einem Brettener Sportverein angehören und für diesen bei der Erringung der Meisterschaften

gestartet sind. Die Stadtverwaltung Bretten bittet, die Anträge **nur elektronisch** und unter Angabe der vollständigen Anschriften der Sportler/innen und Trainer **bis 01.12.2024** einzureichen. Ein Antragsformular ist online unter www.bretten.de abrufbar sowie per E-Mail erhältlich an: Sport@Bretten.de. (red)

Standesamtliche Meldungen

Veröffentlichung nur noch mit schriftlicher Zustimmung

Falls Sie eine Veröffentlichung im Amtsblatt wünschen, teilen Sie bitte die Namen, Telefonnummer, Adresse und das entsprechende Datum der Pressestelle mit: per E-Mail an presse@bretten.de oder postalisch an Stadtverwaltung Bretten, Untere Kirchgasse 9, 75015 Bretten.

Diamantene Hochzeit

Das Fest der Diamantenen Hochzeit feiern am 4. Dezember 2024 die Eheleute Ursula und Gerhard Hübinger, Bretten-Diedelsheim. Das Amtsblatt gratuliert herzlich!

Altersjubilare im Dezember

Stand: 26.11.2024

Kernstadt:

- 01.12. Fatma Sahin, 80 Jahre
- 23.12. Erich Sachsenheimer, 80 Jahre

Stadtteil Büchig:

- 16.12. Reinhard Schleißer, 85 Jahre
- 22.12. Hilda Woraschke, 80 Jahre

Stadtteil Diedelsheim:

- 01.12. Kurt Wörner, 90 Jahre



Veröffentlichungspraxis von Altersjubilaren

Die Stadt Bretten schreibt bzgl. eines Veröffentlichungswunsches Altersjubilare anlässlich des 80. Geburtstags, jedem 5. weiteren Geburtstag und ab dem 95. Geburtstag jedem folgenden Geburtstag an. Die Veröffentlichung und ggf. wunschgemäße Weiterleitung an die Tagespresse erfolgt in o.g. Jahren. Aus Datenschutzgründen erfolgt die Veröffentlichung ohne Adressangabe.

Die Stadt Bretten trauert um

Herr Belmiro Moita da Costa

Er verstarb am 15. November 2024 im Alter von 77 Jahren.

Herr Moita da Costa war als Mitglied des Gemeinderats 1985 dabei, als die Partnerschaftsurkunde zwischen Bretten und der portugiesischen Stadt Condeixa-a-Nova unterzeichnet wurde. 1986 wurde er zum Bürgermeister unserer Partnerstadt gewählt, deren Geschichte er bis 1993 lenkte. Während seiner Zeit als Bürgermeister unterstützte und förderte Belmiro Moita da Costa nach Kräften die freundschaftliche Verbindung zwischen den beiden Städten. Mit seinem persönlichen Engagement hat er sich bleibende Verdienste erworben.

Unser Mitgefühl gehört seinen Angehörigen.



Für die Melanchthonstadt Bretten
Nico Morast
Oberbürgermeister



Jugendreise 2025 ausgebucht

Vom 5. bis 11. September 2025 plant die Stadt Bretten eine Jugendreise nach Portugal mit Besuch der Partnerstadt Condeixa-a-Nova. Zahlreiche Interessenten haben sich bereits gemeldet, sodass die Reise bereits jetzt ausgebucht ist. Auch die Warteliste ist bereits voll. Um Verständnis wird gebeten. (red)

Frisch auf den Tisch!

Jeden Mittwoch und Samstag von 8-13 Uhr finden Sie die ganze Frische der Region an einem Platz.

Weil frisch einfach lecker ist!

- Mittwoch, 27. November 2024
- Samstag, 30. November 2024
- Mittwoch, 04. Dezember 2024
- Samstag, 07. Dezember 2024
- Mittwoch, 11. Dezember 2024
- Samstag, 14. Dezember 2024
- Mittwoch, 18. Dezember 2024
- Samstag, 21. Dezember 2024



Die Wochenmärkte an den Feiertagen 25. Dezember und 1. Januar werden jeweils um einen Tag vorverlegt. Sie finden an den Dienstagen, 24. und 31. Dezember, auf dem Marktplatz statt.

Weitere Infos unter:

<https://erlebebretten.de/veranstaltungen-und-maerkte/wochenmarkt>



- 1 Mi + Sa: Geflügelhof Kurz
- 2 Mi + Sa: Metzgerei Dobler
- 3 Mi: Schokomanufaktur Hellmann
- 4 Mi + Sa: Feinkost Evin
- 5 Sa: Olivenstand Gerweck
- 6 Mi + Sa: Gocht's Fischdelikatessen
- 7 Sa: Biologisch dynamischer Gärtnerhof Kohler
- 8 Sa: Bauernhof Stahl
- 9 Sa: Blumehäsel
- 10 Mi + Sa: Obst- und Gemüsehandel Stiny
- 11 Mi + Sa: Bäckerei Stiefel

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, Grundsteuerreform – neue Hebesätze

Die CDU-Fraktion setzte sich intensiv mit den neuen Hebesätzen und der neuen Grundsteuer auseinander. Vor allem in Baden-Württemberg gibt es Kritik am geltenden sogenannten „Modifizierten Bodenwertmodell“. Dabei spielen ausschließlich zwei Faktoren für die Errechnung der neuen Grundsteuer eine Rolle: die Grundstücksfläche und der Bodenrichtwert.

CDU-Fraktion: Müsste für die Eigentümer nicht Bestandsschutz oder zumindest ein differenzierteres Berechnungsmodell gelten?

Mehr Steuergerechtigkeit?

Es wird nun Bürgerinnen und Bürger geben, die ab dem Jahr 2025 mehr Grundsteuer als bisher bezahlen müssen, aber auch solche, die spürbar weniger zu zahlen haben. Bei 58% der Einfamilienhäuser in unserer Kernstadt bspw. wird die Grundsteuer günstiger ausfallen. Wir können diese „Belastungsverschiebungen“ mit dem Hebesatz leider nicht ausgleichen, weil es nur EINEN einheitlichen Hebesatz für die ganze Gemeinde geben kann. Zum Wohlergehen unserer Stadt ist es Notwendig, dass ausreichend Steuern eingenommen werden. Hierfür ist die Grundsteuer eine der wenigen Einnahmequellen. Als Gemeinderät*innen sind wir dem Gemeinwohl verpflichtet und stehen somit in der Pflicht, sich einerseits dafür einzusetzen, dass es unsern Bürger*innen gut geht UND andererseits, dass es auch der Stadt gut gehen möge.

Dem Gemeinwohl verpflichtet

Hierbei ist der CDU-Fraktion die „Aufkommensneutralität“ wichtig, indem die Hebesätze so festgelegt werden, dass das Steuereinkommen insgesamt nicht erhöht wird: Grundsteuer A (Land-/Forstwirtschaft) 370%, Grundsteuer B (Grundstücke) wird von 400 auf 300% gesenkt, Gewerbesteuer 400%. Da die Entwicklung des Hebesatzes erfahrungsgemäß nur eine Richtung kennt, nämlich die „nach oben“, spricht sich die CDU-Fraktion dafür aus, dass der Grundsteuerhebesatz in dieser Verwaltungsperiode nicht weiter erhöht wird!

Schule in Büchig wird wiederbelebt

Die CDU-Fraktion hat für die Angliederung der Büchiger Grundschule an die Neibsheimer Grundschule gestimmt. Künftig sollen wieder ein oder zwei Klassen in Büchig unterrichtet werden. Eine Grundschule sollte im Dorf bleiben, ganz nach dem Motto „Kurze Beine, kurze Wege, so die CDU-Fraktion.

Erfreulicher Jahresabschluss der Städt. Wohnungsbau

Die CDU-Fraktion hat sich erfreut über den positiven Jahresabschluss 2023 der Wohnungsbau GmbH geäußert. Mit einem Überschuss von 580tsd Euro kann man positiv in die Zukunft schauen.

Es grüßt Sie herzlich die CDU-Fraktion: M. Knecht, Dr. J.Leitz, A. Maaß, I. Pfeil, T. Burkhard, A. Kohler

Wir danken unserem ausscheidenden Stadtrat und Fraktionssprecher Jörg Biermann herzlich und wünschen ihm alles Gute! Peter Geist rückt nach – wir freuen uns auf die Zusammenarbeit und heißen ihn willkommen!

Zukunftssichere Energieversorgung und Verkehrsoptimierung

Beim Stromkonzessionsverfahren haben wir der Vorlage zugestimmt. Sie bietet eine solide Basis für eine zuverlässige Energieversorgung der Stadtteile und setzt ein klares Signal für die Zukunftsfähigkeit unserer Infrastruktur.

Bei den Änderungen des Stadtbussystems haben wir die geplanten Anpassungen begrüßt, da sie die Mobilität in den Stadtteilen weiter verbessern. Wir haben jedoch den Wunsch geäußert, dass die Fahrpläne zukünftig besser auf die Schulzeiten abgestimmt werden, um lange Wartezeiten für Schüler und unnötige Taxifahrten für Eltern zu vermeiden.

Städtische Wohnungsbau GmbH und Stadtwerke Bretten GmbH

Der Bericht der städtischen Wohnungsbaugesellschaft zeigt, dass trotz schwieriger Marktbedingungen solide Ergebnisse erzielt wurden. Besonders positiv bewerten wir die Fokussierung auf bezahlbaren Wohnraum, einschließlich der geplanten Neubauten mit fairen Mieten. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Linderung der Wohnungsnot geleistet. Anders sieht es bei den Stadtwerken aus: Der Jahresfehlbetrag von über 5 Mio. EUR gibt Anlass zur Sorge. Wir haben kritische Fragen gestellt, wie künftige Verluste vermieden und die finanzielle Stabilität gewährleistet werden können. Zudem fordern wir eine Überarbeitung der Berichtspflichten, um den Gemeinderat besser in die Entscheidungsprozesse einzubinden.

Steuerpolitik und soziale Gerechtigkeit

Die Anpassung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuern haben wir unterstützt, jedoch auf die Belastungsverschiebungen durch die Grundsteuerreform hingewiesen. Vor allem Eigentümer von Einfamilienhäusern in wertvollen Lagen könnten benachteiligt werden. Die Einführung der Grundsteuer C halten wir für sinnvoll, wollen jedoch zunächst die Auswirkungen der Reform beobachten.

Bildung und Sportinfrastruktur stärken

Der Grundschulstandort Büchig und Neibsheim ist nun gesichert. Bei der Klassenverteilung setzen wir auf eine pädagogisch fundierte Entscheidung seitens der Schulleitung und wünschen uns eine frühzeitige und offene Abstimmung mit den Eltern.

Beim Zuschuss für den Hallenbau des TV Bretten sehen wir eine Investition in die Gemeinschaft. Die neue Halle stärkt die sportliche Infrastruktur der Stadt und unterstreicht Bretten als attraktiven Standort für Freizeit, Sport und Bildung.

Kritische Haltung bei Unternehmensbeteiligungen

Die geplante Beteiligung der Stadtwerke GmbH an der Bau-Solar Südwest GmbH sehen wir kritisch. Angesichts der finanziellen Lage der Stadtwerke und unvollständiger Unterlagen halten wir eine Entscheidung vor der Haushaltsberatung 2025 für verfrüht. Der Vorlage wurde mehrheitlich zugestimmt, jedoch möchten wir betonen, dass keine absolute Mehrheit hinter dieser Entscheidung steht. Dieser Umstand hinterlässt aus unserer Sicht einen faden Beigeschmack und wirft Fragen zur breiten Akzeptanz der Beschlusslage auf.

Grundsteuer, Verkehr, Energie: Grüne fordern Mut zur Veränderung

Die Diskussion um die Reform der Grundsteuer in Baden-Württemberg hat an Fahrt aufgenommen. Über Jahre hinweg verursachte das alte Bewertungsmodell gravierende Ungerechtigkeiten und wurde vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig eingestuft. Der Gesetzgeber war nun gefordert, ein gerechteres System zu schaffen.

Wir Grünen sehen den „Rabatt“ der **Grundsteuer** von 30 % für bebauten Grundstücke als wichtigen Schritt, um Wohnbebauung zu honorieren und der hohen Wohnraumnachfrage gerecht zu werden. Gleichzeitig ist es richtig, dass Eigentümer*innen ungenutzter Flächen stärker in die Pflicht genommen werden, ihrer gesellschaftlichen Verantwortung nachzukommen. Die Grundsteuer C bietet Kommunen hierfür ein geeignetes Instrument. Wir plädieren jedoch dafür, zunächst die Auswirkungen der Grundsteuer B genau zu analysieren. Modellrechnungen wären ein wichtiges Mittel, um Transparenz zu schaffen und mögliche Effekte aufzuzeigen.

Auch im **öffentlichen Nahverkehr** gibt es Bewegung: Der Fahrplanwechsel am 15. Dezember bringt Verbesserungen wie optimierte Anbindungen in Bretten und Gondelsheim an die Zugverbindungen. Die Neustrukturierung der Linie 162 sehen wir allerdings kritisch: Die Einbahnroute über Diedelsheim verlängert die Fahrzeit von Rinklingen zum Bahnhof erheblich und macht die Linie unattraktiver. Eine direktere Verbindung sowie die Beibehaltung der direkten Verbindung zwischen Diedelsheim und Rinklingen wären hier sinnvoll. Darüber hinaus kann die Umbenennung der Linie 161 in 162 sowie die Verknüpfung der Linien 163 und 164 ab dem Bahnhof zu Verwirrung führen. Um dies zu vermeiden, sind klare Informationen und eine verständliche Kommunikation notwendig.

Die Energiewende ist eine Herausforderung von historischem Ausmaß. Die **Stadtwerke** Bretten reagieren darauf mit einer klugen Diversifizierung: Sie übernehmen 25 % der Anteile an der Bausolar Südwest GmbH, stärken damit ihre Rolle als kommunalen Akteur und bauen ihr Geschäft als Dienstleister für Photovoltaik-Anlagen aus. Diesen Schritt begrüßen wir GRÜNEN ausdrücklich, denn er zeigt, wie kommunale Unternehmen aktiv die Energiewende vorantreiben können.

Die Vorteile liegen auf der Hand: Durch Synergien in Planung und Genehmigung sichern sich die Stadtwerke einen Wettbewerbsvorteil, der privaten Anbietern oft fehlt. Gleichzeitig positionieren sie sich in einem wachsenden Markt, was ihre wirtschaftliche Stabilität angesichts eines absehbaren Rückgangs im Gasgeschäft stärkt. Darüber hinaus leisten die Stadtwerke einen unverzichtbaren Beitrag zur Reduktion von CO2-Emissionen.

Mit grüner Energie für unsere Zukunft - Ihre Stadträtinnen und Stadträte der GRÜNEN-Fraktion Johannes Garvelmann, Ute Kratzmeier, Otto Mansdörfer und Nina Tossenberger

Das Amtsblatt gerade nicht zur Hand?

Jetzt können Sie sowohl die aktuelle, als auch ältere Ausgaben des Amtsblatts online lesen unter: www.bretten.de



In vielen Regionen drohen durch die Anpassung der Hebesätze, die der Brettener Gemeinderat nun beschlossen hat, höhere Grundsteuern für viele Eigentümer, was vor allem mittlere und einkommensschwächere Haushalte hart trifft. Unser Vorschlag wäre es den Hebesatz der Grundsteuer B soweit nach unten anzupassen, dass keine Mehrbelastung für Eigentümer von Eigenheimen erfahren. Das hätte zwar zur Folge, dass Gewerbetreibende ebenfalls noch mehr einsparen, aber die Stadt könnte hier einfach durch die Anpassung der Gewerbesteuer aufkommensneutral nachjustieren.

Sinnvoller wäre natürlich die Trennung der „Grundsteuer B“ in Privat und Gewerbe um diese unabhängig voneinander behandeln. Aber das ist politisch nicht gewollt, diese Umverteilung ist der politische Wille der Landesregierung. Würden hier viele Kommunen gegen diese Reform stimmen, könnte der Druck auf die Landesregierung erhöht werden, diesen Reformprozess zu optimieren. Daher stimmt die AfD-Fraktion gegen diese Vorlage der Verwaltung. Die AfD fordert die Kommunen dazu auf, sich mehr gegen die Vorgaben der Landesregierung zu wehren um mögliche negative soziale und wirtschaftliche Folgen abzumildern.

Die Erhöhung der Grundsteuer könnte zudem auch die Mietpreise weiter ansteigen lassen. Vermieter werden versuchen diese direkt an die Mieter weiterzugeben, was gerade in angespannten Wohnmärkten die ohnehin schon hohen Mietkosten weiter anhebt. Das könnte insbesondere Haushalte mit niedrigen und mittleren Einkommen hart treffen, die ohnehin schon Schwierigkeiten haben ihre Wohnkosten zu stemmen.

Ideologische Projekte gemäß den EEA-Richtlinien wie die nachhaltige Vollholzbauweise um sozialen Wohnraum zu schaffen sind zwar lobenswert, dennoch sollte man die Kosten im Blick behalten. Die Baukosten sind mit etwa 7000 €/qm knapp doppelt so hoch wie normal und angesichts einer deutlich kürzeren Restnutzungsdauer, hätte man das drei- bis vierfache an Wohnraum schaffen können.

Im Übrigen begrüßen wir den Zusammenschluss der Grundschulen Neibsheim und Büchig ab 2025. Zudem hoffen wir auf eine von den Eltern gewünschte Umsetzung der Klassen 1/2 in Büchig und der Klassen 3/4 in Neibsheim.

Ihre AfD-Fraktion Bretten

Andreas Laitenberger, Rene Rotzinger & Nikolaus Exter

Freie Wähler-Vereinigung e.V.

Liebe Brettenerinnen und Brettener, schon an der Vielzahl der Besucher der Sitzung am 19.11.2024 konnte man erkennen, dass es um viele Tagesordnungspunkte ging, von denen die Bürger direkt betroffen sind. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich der Grundsteuer hat zur Folge, dass wir zu einer Neuregelung verpflichtet sind. Bund und Land wälzen die Umsetzung auf die Städte und Gemeinden ab und das s.g. Bodenwertmodell muss auch in Bretten angewandt werden. OB Nico Morast und Kämmerin Nina Ruppender erläuterten verständlich und überzeugend die Einzelheiten, um die angestrebte „Aufkommensneutralität“ zu erreichen. Der Argumentation folgen wir und stimmen dem vorgeschlagenen Hebesatz von 300 v.H. zu, wohlwissend, dass einige mehr und andere weniger belastet werden. Der Grundsteuerhebesatz bleibt unverändert.

Analog gilt dies auch für die Anhebung der Abwassergebühren, bedingt durch die aktuellen Kostenentwicklungen bei der Erweiterung der Kläranlage Heildelsheim samt Filtrations- und Spurenstoffeliminationsanlage.

Das Thema Grundschule bewegt die beiden betroffenen Stadtteile Büchig und Neibsheim. Wir sind erfreut, dass die Grundschule Büchig durch die Fusion mit der Grundschule Neibsheim erhalten bleiben kann. Jetzt gilt es noch durch die Schulleitung eine für alle Betroffenen passable Verteilung der Klassen zu finden.

Ausführlich wurde von den Vertretern der KVV die neue Linienführung für das neue Stadtbussystem vorgestellt. Dieses Thema nahm einen ungewöhnlich breiten Raum der Sitzung ein. Die praktische Funktionalität wird sich mit dem Fahrplanwechsel Mitte Dezember 2024 zeigen. Es ist klar, dass nicht jedem Einzelnen genüge getan werden kann.

Positiv zur Kenntnis nehmen wir, dass die Städtische Wohnungsbau GmbH trotz zahlreicher Investitionen einen guten Jahresabschluss vorlegen konnte. Im Gegensatz hierzu steht die Bilanz der Stadtwerke Bretten GmbH mit einem erheblichen Fehlbetrag, der auf Grund der Energiekrise verbunden mit zu viel gekauften Energiemengen, milden Wintern und der Sparsamkeit der Kunden einhergeht. Alles Faktoren, die nicht vorhersehbar waren.

Der TV Bretten schafft mit dem Bau einer neuen Gymnastikhalle Möglichkeiten, um der stetig steigenden Nachfrage gerecht zu werden. Dankbar wären wir allerdings über weitere Informationen bezüglich Standort und auch der Parkplatzsituation – trotzdem stimmen wir dem Investitionskostenzuschuss zu.

Ihre Fraktion der FWV, Thomas Rebel, Axel Zickwolf und Gerhard Schwarz

Mitglieder der Fraktion: Thomas Rebel, Gerhard Schwarz, Axel Zickwolf

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Herr Jörg Biermann scheidet aus gesundheitlichen Gründen aus dem Gemeinderat aus, wir wünschen ihm auf diesem Weg alles Gute und schnelle Genesung. Nachrücker auf der Liste „Die Aktiven“ ist Herr Peter Geist. Wir freuen uns auf eine gute und konstruktive Zusammenarbeit.

Das **Stadtbussystem** wurde sinnvoll weiterentwickelt und scheint vielen Anliegen der Bürgerinnen und Bürger gerecht zu werden. Dies begrüßen wir ausdrücklich.

Allerdings wurden wir mehrfach auf den Wunsch nach einer besseren Busanbindung der nördlichen Stadtteile, insbesondere von **Bauerbach**, angesprochen. Es muss geprüft werden, ob Bauerbach in die Linie 161 eingebunden werden kann. Durch die Streichung einiger S4-Halte in Bauerbach ist es sehr wichtig, alternative Mobilitätsangebote bereitzustellen. Es muss Bauerbach bei den nächsten Gesprächen zur Weiterentwicklung des Stadtbussystems unbedingt besser berücksichtigt werden und zum Sommerfahrplan die gewünschten Änderungen mit aufgenommen werden.

Der barrierefreie Ausbau des Haltepunktes Wannenweg ist sehr zu begrüßen.

Der zweispurige Ausbau der Strecke wird bis Bauerbach weitergeführt, sodass hier auch der nördlichste Stadtteil mit angebunden wird.

Der **Grundsteuerhebesatz** muss durch die Änderung der Bodenrichtwerte aus dem Jahr 2022 neu bewertet werden. Baden-Württemberg hat sich hier durch die grün-schwarze Landesregierung für ein Sondermodell entschieden. Eine Entscheidung zur Aufkommensneutralität nur für wen, für die Bürger oder die Stadt? Die Grundsteuer muss für die Stadt aufkommensneutral sein, damit die kommunalen Einrichtungen ihr tägliches Geschäft ausführen können. Daher eine klare Entscheidung, die Kommune muss handlungsfähig bleiben.

Der Finanzplan der Städtischen Wohnbau GmbH zeigt eine stabile Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage mit guten Jahresüberschüssen. Besonders bemerkenswert ist, dass es im Geschäftsjahr 2023 gelungen ist, trotz hohen Investitionsausgaben ein positives Erfolgsergebnis zu erzielen.

Doch eine zentrale Frage bewegt die jüngere Generation: Wann gibt es endlich eine Wohnung für uns? Und hier wird es leider ernüchternd. Die Wohnungsbau GmbH kann nur im Rahmen ihrer begrenzten Möglichkeiten handeln – und das ist wohl die ernüchternde Antwort.

Erfreulich ist die Wiedereröffnung der Grundschule Büchig zum kommenden Schuljahr als Außenstelle der Grundschule Neibsheim. Die unterschiedlichen Varianten sind noch zu diskutieren.

Edgar Schlotterbeck, Birgit Halgato, Valentin Mattis

FDP/Bürgerliste

Bedauerliche Reform: Gemeinderat legt Hebesätze für neue Grundsteuer fest

Jüngst hat der Stadtrat mit den Hebesätzen den letzten Baustein der Grundsteuerreform beschlossen. Leider ist die Grundsteuer eine wichtige **Einnahmequelle**, um städtische Leistungen zu finanzieren. Dessen ungeachtet sehen wir in der Reform, wie sie in Baden-Württemberg zum 1. Januar 2025 in Kraft tritt, erhebliche Schwächen.

Zwar ist die Neuberechnung ausdrücklich mit dem Appell an Kommunen verknüpft, sie mögen **Aufkommensneutralität** wahren. Die Gesamteinnahmen aus der Steuer sollen folglich nicht steigen. Gleichwohl zeigt sich, dass Kostenneutralität aus Sicht vieler einzelner Bürger eben nicht gegeben ist. Stattdessen sorgt das baden-württembergische Sondermodell für teils eklatante Verwerfungen: Einfamilienhäuser mit größeren Grundstücksflächen werden belastet, während große Mehrparteienhäuser und Gewerbeimmobilien häufig entlastet werden. Die ausschließliche Orientierung an Bodenrichtwerten und Grundstücksgrößen bewirkt, dass die tatsächliche Wohnfläche einer Liegenschaft, ihr Zustand und ihre Ausstattung ignoriert werden.

Leider sind weder Gemeinderat noch Stadtverwaltung in der Lage, diese Mängel der Landesreform zu korrigieren. Wir danken vielmehr dem Rathaus für die transparente Ausarbeitung der neuen Hebesatzung und hoffen, damit wenigstens Aufkommensneutralität sicherstellen zu können. Letztere hat die FDP/Bürgerliste bereits 2019 im Sinne einer **Grundsteuerbremse** gefordert.

Insgesamt kämpfen wir Liberalen für eine Neufassung der grün-schwarzen Grundsteuer. Denn nur im Südwesten wird das Grundstück ohne Gebäude bewertet. Das bayerische Modell berücksichtigt dagegen auch die verfügbare Wohnfläche und könnte Maßstab bei einer Korrektur sein.

Es grüßen Sie herzlich

Jan Elskamp & Timo Hagino

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bretten am 19. November 2024 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- Die Stadt Bretten betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung (öffentliche Abwasserbeseitigung) als Eigenbetrieb unter dem Namen Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bretten, im Folgenden Eigenbetrieb genannt.
- Als angefallen gilt Abwasser, das
 - über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird (zentrale Abwasserbeseitigung);
 - in Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben gesammelt wird (dezentrale Abwasserbeseitigung) oder
 - zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.
- Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten sowie befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- Die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung umfasst alle Abwasseranlagen mit dem Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche (zentrale) Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen, und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u.a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen (zentralen) Abwasseranlagen gehört auch der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).
- Die dezentrale Abwasserbeseitigung umfasst die Abfuhr und die Beseitigung des Schlamm- und Kleinkläranlagen sowie des Inhalts geschlossener Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen durch die Stadt oder durch den von ihr nach § 45b Abs.1 Satz 3 WG beauftragten Dritten. Zu den öffentlichen (dezentralen) Abwasseranlagen gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und die Behandlung von Abwasser aus geschlossenen Gruben und Fäkal Schlamm aus kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Für den Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie die sich auf privaten Grundstücken befindlichen Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten auf privaten Grundstücken befinden. Für den Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Kläranlagen (Hauskläranlagen) und geschlossene gruben, einschließlich Zubehör, innerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Drossleinrichtungen dienen der vergleichmäßigten und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so anzulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt.

II. Anschluss- und Benutzung

§ 3 Berichtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser dem Eigenbetrieb im Rahmen des § 45 b Abs.1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann der Eigenbetrieb verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann der Eigenbetrieb den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5 Befreiungen

- Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 45 b Abs. 4 Satz 3 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.
- Im Rahmen der dezentralen Abwasserbeseitigung wird der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, der zwischen dem Eigenbetrieb und dem Verpflichteten geschlossen wird, von der Benutzung der gemeindlichen Abfuhr des Schlamm- bzw. Abwassers insoweit und solange befreit, als er selbst eine ordnungsgemäße Abfuhr des auf seinem Grundstück anfallenden Schlamm- bzw. Abwassers sicherstellen kann. Der Gemeinde ist auf Verlangen die ordnungsgemäße Abfuhr nachzuweisen.

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

- Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabfuhr oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

- Stoffe – auch im zerkleinerten Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (zum Beispiel Kehrriecht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
- feueregefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (zum Beispiel Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe) sowie Arzneimittel;
- Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
- faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (zum Beispiel milchsaurer Konzentrate, Krautwasser);
- Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
- Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
- Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Juli 2005 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. – DWA –, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.
- Der Eigenbetrieb kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- Der Eigenbetrieb kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7 Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

- Der Eigenbetrieb kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,
 - dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
 - das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.
- Der Eigenbetrieb kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.
- Schließt der Eigenbetrieb in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 45 b Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 8 Einleitungsbeschränkungen

- Der Eigenbetrieb kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung und Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.
- Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung des Eigenbetriebs.

§ 9 Eigenkontrolle

- Der Eigenbetrieb kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßer Zustand gehalten werden.
- Der Eigenbetrieb kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und dem Eigenbetrieb auf Verlangen vorzulegen.

§ 10 Abwasseruntersuchungen

- Der Eigenbetrieb kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.
- Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Stadt verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke gegen Entschädigung zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12 Grundstücksanschlüsse

- Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von dem Eigenbetrieb hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen durch den Eigenbetrieb bestimmt. Der Eigenbetrieb stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit; diese Kosten sind durch den Teilbetrag für den öffentlichen Abwasserkanal (§ 33 Nr. 1) abgegolten.
- Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Der Eigenbetrieb kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit er es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (zum Beispiel Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann der Eigenbetrieb den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

§ 13 Sonstige Anschlüsse

- Der Eigenbetrieb kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragsschuld (§ 34) neu gebildet werden.
- Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Grundstücksanschlüsse hat der Grundstückseigentümer dem Eigenbetrieb zu erstatten.
- Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 14 Private Grundstücksanschlüsse

- Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.
- Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen des Eigenbetriebs, und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen durch den Eigenbetrieb zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).
- Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind dem Eigenbetrieb vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 15 Genehmigungen

- Der schriftlichen Genehmigung des Eigenbetriebs bedürfen
 - die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
 - die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.
 Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerrufen oder befristet ausgesprochen.
- Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
 - Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;
 - Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließender Gebäude im Maßstab 1:100, mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
 - Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällsverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).
 Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei dem Eigenbetrieb einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

§ 16 Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

§ 17 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- Der Eigenbetrieb kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.
- Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein.
- Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann der Eigenbetrieb den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Eigenbetrieb kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 18 Abscheider Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

- Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Eigenbetrieb gegenüber Schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.
- Der Eigenbetrieb kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.
- Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.
- Abwasserentnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine eigenen Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 19 Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

§ 20 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

- Vor der Abnahme durch den Eigenbetrieb darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden.
- Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- Der Eigenbetrieb ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen dürfen Grundstücke zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung der Satzungsbestimmungen betreten.
- Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.
- Der Eigenbetrieb ist nach § 83 Abs. 3 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage zu erwarten ist, in einem so genannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird beim Eigenbetrieb geführt und wird auf Verlangen der Wasserbehörde vorgelegt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, dem Eigenbetrieb, auf deren Anforderung hin, die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie Hauptabwasserinhaltsstoffe. Der Eigenbetrieb wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

§ 21 Dezentrale Abwasseranlagen

- Die ordnungsgemäße Wartung der Kleinkläranlagen ist vom Grundstückseigentümer gegenüber der Gemeinde jährlich durch die Vorlage der Bescheinigung eines Fachbetriebs oder Fachmannes nachzuweisen.
- Die Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen erfolgt regelmäßig, mindestens jedoch in den von der Gemeinde für jede Kleinkläranlagen und geschlossene Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261, den Bestimmungen der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, sowie der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abstände oder zusätzlich nach Bedarf.

(3) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den etwaigen Bedarf für die Entleerung vor dem für die nächste Leerung festgelegten Termin anzuzeigen. Die Anzeige hat für geschlossene Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 Zentimeter unter Zulauf angefüllt sind.

(4) Die Gemeinde kann die dezentralen Abwasseranlagen auch zwischen den nach Absatz 2 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach Absatz 3 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.

(5) Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass die dezentralen Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.

(6) Zur Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen ist den Beauftragten der Gemeinde ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlage und geschlossenen Gruben zu gewähren.

IV. Abwasserbeitrag § 22 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeträgen (§ 33) erhoben.

§ 23 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 24 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 25 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor (§ 27); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 26 Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;

2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

(2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 27 Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,50
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,75
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	2,00

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 28 bis 31 finden keine Anwendung.

§ 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 29 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte

Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 28 bis 30 bestehen

(1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 28 bis 30 enthält, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse, 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse, 2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

(3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 34) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO, gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 32 Nachveranlagung, Weitere Beitragspflicht

(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;

2. soweit in den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;

3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragschuld bisher nicht entstanden ist;

4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 und

§ 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 33 Beitragsatz

(1) Der Abwasserbeitrag setzt sich bei der zentralen Abwasserbeseitigung wie folgt zusammen:

Teilbeiträge	je m2 Nutzungsfläche
(§ 25)	
1. für den öffentlichen Abwasserkanal	3,20 EUR
2. für den mechanischen Teil des Klärwerks	2,57 EUR
3. für den biologischen Teil des Klärwerks	

(2) Der Abwasserbeitrag setzt sich bei der dezentralen Abwasserbeseitigung wie folgt zusammen:

Teilbeiträge	je m2 Nutzungsfläche (§ 25)
1. für den mechanischen Teil des Klärwerks	2,57 EUR
2. für den biologischen Teil des Klärwerks	
(3) Werden dezentral entsorgte Grundstücke an die zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen sind neben dem Teilbeitrag für den öffentlichen Kanal weitere Teilbeiträge für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks in Höhe des Differenzbetrags zwischen den Teilbeitragsätzen gemäß Abs. 1 Nr. 2 und 3 und den Teilbeitragsätzen gemäß Abs. 2 Nr. 1 und 2 zu entrichten.	

§ 34 Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. In den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann.

2. In den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

3. In den Fällen des § 33 Nr. 2 und 3, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können.

4. In den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.

5. In den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.

6. In den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neu gebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.

7. In den Fällen des § 32 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 46 Abs. 4.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 1.4.1964 an die öffentliche Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

(3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

§ 35 Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) wird jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 36 Ablösung

(1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrags (Teilbeitrags) vereinbaren.

(2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld (Teilbeitragsschuld); die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

V. Abwassergebühren § 37 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.

§ 38 Gebührenmaßstab

(1) Die Abwassergebühren werden bei der zentralen Abwasserbeseitigung getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 40) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 40 a) erhoben.

(2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.

(3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

§ 39 Gebührenschildner

(1) Schuldner der Abwassergebühr nach § 38 Abs. 1 bis 2 ist der Grundstückseigentümer. Beim Wechsel des Gebührenschildners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschildner über.

(2) Neben dem Grundsatz nach Abs. 1 kann ergänzend als Gebührenschildner auch der unmittelbare Benutzer der öffentlichen Abwasseranlagen, nämlich der aufgrund eines Miet-, Pacht- oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Benutzung oder Nutzung des Grundstücks oder von Grundstücksteilen (Wohnungen, Geschäftsräume usw.) Berechtigte im Verhältnis seines Anteils an den Bemessungsgrundlagen nach den §§ 38, 40 und 40 a und 42 zu den Abwassergebühren herangezogen werden.

(3) Gebührenschildner für die Gebühr nach § 38 Abs. 3 ist der Grundstückseigentümer zum Zeitpunkt des Abtransports des Abfuhrgutes.

(4) Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschildner. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschuldner.

§ 40 Bemessung der Schmutzwassergebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 38 Abs. 1 ist:

1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;

2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung, die dieser entnommene Wassermenge;

3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.

(2) Auf Verlangen des Eigenbetriebs hat der Gebührenschildner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

(3) Bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Nr. 3) wird, solange der Gebührenschildner keine geeigneten Messeinrichtungen anbringt, die Wassermenge nach Abs. 1 Nr. 1 oder 2 pauschal um 10 m³/Jahr und mit Erstwohnsitz gemeldeter Person erhöht. Dabei werden alle Personen berücksichtigt, die sich während des Veranlagungszeitraumes nicht nur vorübergehend auf dem Grundstück aufhalten.

§ 40 a Bemessung der Niederschlagswassergebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr gemäß § 38 Abs. 1 sind die, be- bzw. überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird.

(2) Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses. Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

1. vollständig versiegelte Flächen: Asphalt, Beton, Bitumen, fugendichte Pflasterflächen	0,9
2. stark versiegelte Flächen: Fugenoffene Flächen mit Pflaster, Platten, Verbundsteinen, Rasenfugenpflaster	0,6
3. wenig versiegelte Flächen: Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster	0,3
4. Dachflächen: 4.1. Ziegeldach, Blechdach, Glasdach	0,9
4.2. Gründach	0,3

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach den Ziffer 1-4, die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

(3) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, ein Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit dem Faktor 0,2 berücksichtigt.

(4) Grundstücksflächen, die an Zisternen ohne Überlauf an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung nach Absatz 1 unberücksichtigt.

Regenwasserzisternen mit Überlauf in die öffentlichen Abwasseranlagen werden folgendermaßen berücksichtigt:

a) Bei Regenwassernutzung, ausschließlich zur Gartenbewässerung, werden die Flächen um 8 m² je m³ Zisternenvolumen reduziert.

b) Bei Regenwassernutzung zur Brauchwasserentnahme einschließlich Gartenbewässerung, reduziert sich die angeschlossene abflussrelevante Fläche um 15 m² je m³ Zisternenvolumen.

Eine Reduzierung erfolgt bis maximal 100 % der an die Zisterne angeschlossenen abflussrelevanten Fläche.

Sätze 1 und 2 gelten nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind sowie ein Mindestfassungsvolumen von 1 m³ aufweisen.

(5) Abs. 3 bis 4 gelten entsprechend für sonstige Anlagen, die in ihren Wirkungen vergleichbar sind.

(6) Grundstück im Sinne der vorstehenden Absätze ist das Grundstück im Sinne des Bewertungsgesetzes. Dieses besteht aus einem oder mehreren Flurstücken. Mehrere Grundstücke, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, können gemeinsam veranlagt werden. Insbesondere selbständige Garagengrundstücke werden dem Grundstück des Hauptwohngebäudes zugeordnet.

§ 41 Absetzungen

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschildners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt eine Absetzung von Amts wegen.

(2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Stadtwerke Bretten GmbH eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Stadtwerke Bretten GmbH und werden von ihr abgelesen. (3) Von der Absetzung bleibt eine Wassermenge von 20 m³/Jahr ausgenommen, wenn der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Abs. 2 erbracht wird.

(4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen	12 m³ / Jahr
2. je Vieheinheit bei Geflügel	3 m³ / Jahr

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gem. Absatz 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermengen gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 36 m³/Jahr betragen.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

(5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

§ 42 Höhe der Abwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) sowie die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs.3) beträgt je m³ Abwasser: 2,42 EUR

(2) die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m² versiegelte Fläche: 0,70 EUR

Öffentliche Bekanntmachung

(3) Für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs.5), beträgt die Abwassergebühr je Kubikmeter Abwasser:
a) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben und sonstigen Anlieferungen: 3,06 EUR,
b) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen (Ausfallgruben): 30,60 EUR,
c) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen (Absetzgruben): 45,90 EUR.
Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
(4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenschaft besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 43 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalenderjahres; für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.
- (4) In den Fällen des § 38 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers.
- (5) Die Gebührenschuld gemäß § 38 Abs. 1 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).

§ 44 Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner nach Ablauf von jeweils einem Monat Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenschaft während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendermonats.
- (2) Jeder Vorauszahlung ist ein entsprechender Teil des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs sowie der zuletzt festgestellten gebührenpflichtigen Fläche gemäß § 40a zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenschaft werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölftelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 38 Abs. 2 und Abs. 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 45 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden zum 01. des folgenden Kalendermonats zur Zahlung fällig.

§ 46 Gebühreneinzug durch Dritte

Die Stadt beauftragt die Stadtwerke Bretten GmbH (SWB), die Abwassergebühren gemäß § 38 Abs. 1 zu berechnen, die Gebührenbescheide auszufertigen und zu versenden, die Gebühren entgegenzunehmen und an die Stadt abzuführen, Nachweise darüber für den Eigenbetrieb zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten dem Eigenbetrieb mitzuteilen. Die Beauftragung erfolgt durch eine Einziehungsvereinbarung.

VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 47 Anzeigepflicht

- (1) Binnen eines Monats sind dem Eigenbetrieb anzuzeigen:
a) der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen (zentralen oder dezentralen) Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks
b) die Inbetriebnahme und das Verfahren (Art der Abwasserbeseitigung) von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben.
Anzeigepflichtig ist der Grundstückseigentümer bzw. der Veräußerer und der Erwerber eines Grundstücks. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht.
- (2) Bestehende Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben sind dem Eigenbetrieb vom Grundstückseigentümer oder vom Betreiber innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung anzuzeigen.
- (3) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner dem Eigenbetrieb anzuzeigen:
a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 40 Abs. 1 Nr. 3);
c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).
- (4) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die Abwasserbeseitigung, hat der Gebührenschuldner die Lage, Versiegelungsart und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser gem. § 40 a Abs. 1 den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird sowie Art und Volumen vorhandener Versickerungsanlagen oder Niederschlagswassernutzungsanlagen, die Art der Nutzung des Niederschlagswassers und die an diese Anlage angeschlossenen Flächen dem Eigenbetrieb in prüffähiger Form anzuzeigen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr vom Eigenbetrieb geschätzt.
- (5) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1.000 mit Eintragung der Flurstücksnummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 40 a Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße in rot zu kennzeichnen. Art, Umfang und Volumen vorhandener Versickerungsanlagen oder Regenwassernutzungsanlagen sowie die angeschlossenen Flächen sind anzugeben und ggf. nachzuweisen. Der Eigenbetrieb stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung. Unbeschadet amtlicher Nachprüfung wird aus dieser Anzeige die Berechnungsfläche ermittelt.
- (6) Änderungen der nach Abs. 4 erforderlichen Angaben hat der Grundstückseigentümer innerhalb eines Monats dem Eigenbetrieb anzuzeigen. Die gemäß der Anzeige neu ermittelte Bemessungsgrundlage wird ab dem der Anzeige folgenden Monat berücksichtigt.
- (7) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen dem Eigenbetrieb mitzuteilen:
a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
- (8) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer dem Eigenbetrieb mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
- (9) Wird bei der zentralen Abwasserbeseitigung eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
- (10) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige beim Eigenbetrieb entfallen.

§ 48 Haftung des Eigenbetriebs

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die der Eigen-

betrieb nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz.
(2) Dasselbe gilt, wenn die Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann.
(3) Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
(4) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 18 Abs. 4) bleibt unberührt.
(5) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 49 Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben den Eigenbetrieb von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 50 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht dem Eigenbetrieb überlässt;
 2. entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
 5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung des Eigenbetriebs in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich vom Eigenbetrieb herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
 7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung des Eigenbetriebs eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
 8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Absätze 1 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt;
 9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
 10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlagen anschließt;
 11. entgegen § 20 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 47 Absätze 1 – 7 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 51 Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabensprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 15. Dezember 2009 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Ausgefertigt:

Bretten, den 20.11.2024

gez.

Nico Morast

Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bretten geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätige zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn
• die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
• der*die Oberbürgermeister*in/Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
• vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

vom 20.11.2024

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg (LGrStG) und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) hat der Gemeinderat der Stadt Bretten am 19.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

- (1) Die Stadt Bretten erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg.

- (2) Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Stadt Bretten und den Reisingewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Stadt Bretten.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 370 v.H.,
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 300 v.H.,

2. für die Gewerbesteuer auf 400 v.H. der Steuermessbeträge.

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2025.

§ 4 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 LGrStG werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
Bretten, den 20. November 2024

gez.

Morast

Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bretten geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



Jahresabschluss 2023 der Städtischen Wohnungsbau GmbH Bretten

Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat am 20.11.2024 folgenden Beschluss gefasst:

- a) vom Lagebericht, vom Ergebnis des Jahresabschlusses 2023 und vom Bestätigungsvermerk des Verbandes baden-württembergischer Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. Stuttgart, wird Kenntnis genommen,
- b) der Jahresabschluss 2023 wird in der vorgelegten Form festgestellt, 587.822,29 EUR
c) vom Jahresüberschuss (aus GuV) in Höhe von -58.782,30 EUR wird ein Betrag (10% vom Jahresüberschuss) in Höhe von
für die gesellschaftsvertragliche Rücklage entnommen. 502.769,77 EUR
zzgl. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr -452.769,77 EUR
abzgl. Gewinnrücklage aus dem Vorjahr 502.769,77 EUR
ergibt ein Bilanzgewinn in Höhe von
Dieser wird wie folgt verwendet werden:
Gewinnvortrag auf neue Rechnung 50.000,00 EUR
verbleibend und Einstellung in andere Gewinnrücklagen 529.039,99 EUR
d) der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat wird Entlastung erteilt
Gleichzeitig wird bekanntgegeben, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht nach § 105 GemO in der Zeit vom 28.11.2024 bis einschließlich 09.12.2024 in unserer Geschäftsstelle, An der Schießmauer 2b, Bretten, öffentlich zur Einsichtnahme ausliegt.

Bretten, den 20.11.2024

Veit, Geschäftsführer

Stadtwerke Bretten

Neues Direktvertriebsteam – KraichgauEnergie startet Beratung vor Ort

Die Stadtwerke Bretten starten mit ihrer Marke **KraichgauEnergie** eine persönliche Beratungaktion:

In den nächsten Wochen ist unser neues Vertriebsteam in den Stadtteilen Neibsheim, Büchig, Bauerbach und Gondelsheim unterwegs. Ziel ist es, Bürgerinnen und Bürger über Einsparmöglichkeiten bei **Strom & Gas** zu informieren und ihnen attraktive, kostengünstige Alternativen anzubieten.

Unser Team steht Ihnen mit Fachwissen und persönlicher Beratung zur Seite.

Sie erkennen unsere Mitarbeiter an den markanten Jacken mit dem Logo der Stadtwerke Bretten bzw. KraichgauEnergie sowie einem offiziellen Dienstausweis.

Vor Ort für Sie im Einsatz:



Herr Bünyamin Demiral, Frau Yeliz Turhan und Herr Christian Weidenfelder

Wir freuen uns auf den Austausch mit Ihnen und darauf, gemeinsam die besten Lösungen für Ihren Energieverbrauch zu finden.

WIR von hier gemeinsam für starke Energie in der Region.

Max-Planck Realschule Bretten feierte 60. Geburtstag



Oberbürgermeister Nico Morast eröffnete die Feier an der MPR. Foto: Tom Rebel/Stadt Bretten

„Fireworks“, mit diesem Lied von Carla Ligotino begann der Festakt an der Max-Planck-Realschule Bretten. Und dass dieser Tag tatsächlich ein Feuerwerk werden würde, davon konnten sich unzählige Besucher am Samstag selbst ein Bild machen.

Die Geburtstagsparty begann zunächst mit rund 150 Gästen im Musiksaal der MPR. Rektorin Angela Knapp begrüßte die Geburtstagsgesellschaft vor einer bunt erleuchteten Bühne. Die Lehrerbund und die ehemalige Schülerin Carla Ligotino umrahmten die offiziellen Feierlichkeiten zum 60-jährigen Bestehen der Realschule.

Die Schule sei „ein ganz wichtiger Bestandteil der Schulstadt Bretten“, sagte Oberbürgermeister Nico Morast in seiner Rede und überbrachte zugleich Geburtstagsgrüße des Stadtrates. Die Realschule habe in den vergangenen 60 Jahren dazu beigetragen, dass Bretten als Mittelzentrum und als Schulstadt über die Stadtgrenzen hinaus einen guten Ruf genieße. Grußworte und viel Lob für die MPR kamen auch vom Schulamtsdirektor Steffen Riedel, von Schulsprecherin Amelie Bauer und von der Elternvertreterin Franka Kicherer sowie von Katrin Schmid, die den Förderverein vertritt.

60 Jahre Max-Planck-Realschule wurden auch als Gelegenheit wahrgenommen, sich zurückzuerinnern. So gab der ehemalige Lehrer Hans Christ äußerst humorvoll einige Anekdoten zum Besten. Dort begeisterten die Schulband, das Orchester sowie vor allem die 5. und 6. Klassen ihr Publikum mit tollen Liedern und Tänzen. Das Bühnenprogramm endete mit einem emotionalen Poetry Slam. Zum Abschluss dieses tollen Tages traten die „Physikanten“ mit ihrer verblüffenden Wissenschaftsshow auf. 1000 Besucher erlebten in der Sporthalle „Im Grüner“ ein wahres Feuerwerk an Versuchen und sahen, dass Physik auch Spaß machen kann. Auch unser schulischer Namensgeber Max Planck hätte seine Freude daran gehabt. (red)

in ihre Zukunft entlassen“, führte Broszat weiter aus. „So ist es auch nicht verwunderlich, dass die bundesweit bekannten 'Cleverle' Baden-Württembergs eben nicht nur vom Gymnasium kommen, sondern gerade auch die Realschulen das Bundesland zu einem stabilen Wirtschaftsstandort machten, die den Mittelstand stärkten und so wohl Wohlstand brachten wie auch garantierten“.

Nach dem Festakt regten unzählige Angebote die vielen Besucher nicht nur beim Tanzen zum Mitmachen an, sondern auch den Appetit auf frische Waffeln oder Crêpes. Wer eher etwas Herzhaftes bevorzugte, gönnte sich einen Flammkuchen, Burger oder Bruschetta. Überall im Schulhaus gab es etwas zu entdecken. Selbst designte T-Shirts und Pullis der Schülerfirma, die reißenden Absatz fanden, die Sendung „Herzblatt“ lebte wieder auf. In den naturwissenschaftlichen Räumen gab es Chemie zum Anfassen, andere durften in der Robotik-AG selbst programmieren. Einige Schülerinnen und Schüler präsentierten mathematische Phänomene, man konnte in die Welt von Harry Potter eintauchen und gespannt warten, ob man in gryffindor aufgenommen wird. Allein der Welsh tearoom war ein Besuch wert. „Ich möchte noch hoch in den Musiksaal gehen“, meinte ein kleiner Junge, der gar nicht genug bekommen konnte, und zog seine Mama förmlich die Treppen hoch. Dort begeisterten die Schulband, das Orchester sowie vor allem die 5. und 6. Klassen ihr Publikum mit tollen Liedern und Tänzen. Das Bühnenprogramm endete mit einem emotionalen Poetry Slam. Zum Abschluss dieses tollen Tages traten die „Physikanten“ mit ihrer verblüffenden Wissenschaftsshow auf. 1000 Besucher erlebten in der Sporthalle „Im Grüner“ ein wahres Feuerwerk an Versuchen und sahen, dass Physik auch Spaß machen kann. Auch unser schulischer Namensgeber Max Planck hätte seine Freude daran gehabt. (red)

Austausch und neue Impulse für Brettens Stadtführer

Am vergangenen Freitag fand das jährliche Treffen der Stadtführer der Stadt Bretten statt. Elf engagierte Teilnehmer – darunter acht erfahrene Stadtführer und drei Anwärter – kamen zusammen, um sich auszutauschen und neue Impulse für ihre Rundgänge zu gewinnen. Oberbürgermeister Nico Morast begrüßte die Gruppe herzlich und bedankte sich für ihr ehrenamtliches Engagement. „Sie sind die Botschafter unserer Stadt und tragen dazu bei, Brettens Geschichte und Kultur für Einheimische und Besucher erlebbar zu machen“, betonte Morast.

Das Treffen startete im Hotel Krone, wo Sabine Weißhäupl eine gemütliche Teestunde vorbereitet hatte. Dabei stellte sie das Konzept ihres traditionsreichen Hauses vor. Im Anschluss ging es ins Stadtmuseum, wo Museumsleiterin Linda

Obhof durch die neue Ausstellung „Ansichtssache Bretten – Unsere Stadt auf Gemälden, Postkarten und Kitsch“ führte. Die Ausstellung verbindet Kunst und Alltagsgegenstände auf ungewöhnliche Weise und wirft dabei auch einen humorvollen Blick auf Brettens Geschichte. Die Stadtführer konnten nicht nur die Exponate erkunden, sondern erfuhren auch spannende Geschichten, die sie in ihre Führungen einbauen würden. Besonders interessant wurde es, als die Teilnehmer selbst entscheiden konnten, welche Exponate sie als Kunst und welche als Kitsch einstufen.

Am Ende waren sich alle einig: Das Treffen bot eine gute Mischung aus Information, Austausch und Gemeinschaft und lieferte den Teilnehmern neues Wissen und frische Ideen für ihre zukünftigen Führungen. (red)



Oberbürgermeister Nico Morast zusammen mit den Mitarbeiterinnen der Tourist-Info sowie den Stadtführerinnen und Stadtführern beim Treffen im Hotel Krone. Foto: Stadt Bretten

Hinweise des Standesamts zur Anmeldung zur Eheschließung

Erst nach Prüfung der zur Eheschließung notwendigen Dokumente durch den Standesbeamten (und ggf. des Präsidenten des Oberlandesgerichtes bei Eheschließung mit ausländischen Personen) steht fest, ob die Anmeldung zur Eheschließung rechtsverbindlich erfolgen kann.

Wir empfehlen Ihnen deshalb, die Anmeldung zur Eheschließung (Gültigkeit: 6 Monate) rechtzeitig vorzunehmen. Bitte informieren Sie sich frühzeitig über die vorzulegenden notwendigen Unterlagen.

Eheschließungen finden montags bis freitags statt. Das Standesamt Bretten bietet zusätzlich zu den üblichen Eheschließungsterminen auch **Termine für Samstagstraungen** an folgenden Tagen **im Jahr 2025** an:

- 11. Januar
- 8. Februar
- 8. März
- 12. April
- 10. Mai
- 14. Juni
- 12. Juli
- 9. August
- 13. September
- 11. Oktober
- 8. November
- 13. Dezember

Die Anmeldegebühr (inkl. Trauung) für Eheschließungen beträgt **110 Euro**. Bei Anmeldungen, bei denen ausländisches Recht zu beachten ist, unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Verlobten, beträgt die Gebühr **155 Euro**. **Hinzu kommen Kosten für Urkunden, Stammbuch, Meldebescheinigung**. Bei Samstagstraungen fallen zusätzlich Gebühren in Höhe von **110 Euro** an.

Trauungen finden in der Regel im Trauzimmer im Alten Rathaus statt. Es besteht die Möglichkeit, bei größeren Gesellschaften den Bürgersaal (zusätzliche Gebühr: **150 Euro**) zu wählen. Auch können Trauungen nach Vereinbarung auf dem Gut Schwarzerdhof stattfinden. Nähere Auskünfte erteilt das Gut Schwarzerdhof, Tel. 07252-53 64 59, E-Mail: gutschwarzerdhof@gut-schwarzerdhof.de (siehe Preisliste „Standesamtliche Hochzeiten Gut Schwarzerdhof“). Neben der Vermietungsgebühr des Raumes/Platzes wird zusätzlich noch eine Verwaltungsgebühr von **40 Euro** von der Stadt Bretten erhoben. Trauzeugen sind gesetzlich nicht mehr vorgeschrieben. Sie können aber bis zu zwei Zeugen nach erfolgter Anmeldung der Eheschließung schriftlich benennen. (red)

Biotopverbundplanung vorgestellt

Im November hat die Stadt Bretten die Fortschritte der Biotopverbundplanung vorgestellt. Im Rahmen eines Infoabends konnten sich die Bürgerinnen und Bürger über die zentralen Maßnahmen und Schwerpunkte zum Erhalt der biologischen Vielfalt informieren.

Bretten setzt auf den Biotopverbund – warum ist das wichtig?

Im Landkreis Karlsruhe wird der Rückgang der biologischen Vielfalt zunehmend spürbar. Der Biotopverbund – ein Netzwerk aus verbundenen Lebensräumen – leistet einen entscheidenden Beitrag zum genetischen Austausch und zum langfristigen Überleben dieser Arten. Bereits 2021 hat der Gemeinderat einstimmig beschlossen, eine Biotopverbundplanung für die gesamte Gemarkung Bretten zu entwickeln. Mit Unterstützung eines Fachplanungsbüros und durch intensive Vor-Ort-Begehungen konnte eine umfassende Biotopverbundkulisse für 2024 erstellt werden.

Maßnahmen für den Erhalt der Artenvielfalt

Die Planung konzentriert sich auf Schwerpunktbereiche, die durch repräsentative Biotopkomplexe mit besonderem Entwicklungspotenzial gekennzeichnet sind. Die erarbeiteten Maßnahmen umfassen:

- **Extensive Acker- und Grünlandbewirtschaftung:** Verzicht auf

Pflanzenschutzmittel, Beweidung ohne Stickstoffdüngung und Umstellung auf artenreiches Grünland.

- **Förderung von Streuobstwiesen:** Baumpflege und Schnittmaßnahmen zur Aufwertung dieser wertvollen Lebensräume.
- **Produktionsintegrierte Maßnahmen:** Blühstreifen, reduzierte Saatdichte und ökologisch aufgewertete landwirtschaftliche Nutzung.
- **Pflege feuchter Standorte:** Renaturierung von Gewässern, Anlage von Tümpeln und Verlandungszonen sowie die Förderung von Zielarten wie Libellen, Amphibien und seltenen Schmetterlingen.
- **Förderung der Feldvogelpopulation:** Schaffung von Brachestreifen, Verzicht auf Pestizide und die Entwicklung vogelgerechter Kulturen.

Infoabend bietet Einblicke in den Planungsprozess

Die Mitarbeitenden des Amtes für Bauen, Gebäudemanagement und Umwelt präsentieren gemeinsam mit dem Planungsbüro die bisherigen Ergebnisse und künftigen Schritte. Ein besonderer Fokus lag auf der Darstellung der Maßnahmen in den Schwerpunktbereichen, den Zielarten und den Fördermöglichkeiten. Die Maßnahmen sind freiwillig und werden durch Förderprogramme unterstützt, etwa durch das Landesprogramm FAKT. (red)

filmfreund TV App

Filmischer Adventskalender

Jeden Tag eine Filmpremiere erleben

filmfreund

Deine Bibliothek, dein Streamingdienst. Einfach gute Filme.

Jahresablesung der Stadtwerke Bretten GmbH

Als Netzbetreiber sind wir gesetzlich verpflichtet, einmal jährlich die Zählerstände zu erheben. Im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Bretten GmbH werden dazu ausschließlich Ablesekarten für die Selbstablesung versendet.

Die Stadtwerke bitten darum, dass die Zählerstände im Zeitraum des **02.12.2024 bis 20.12.2024** übermittelt werden.

Die Zählerstände können im Internetportal der SWB unter den Adressen www.stadtwerke-bretten.de oder www.kraichgau-energie.de bequem und sicher am PC erfasst werden. Außerdem steht Ihnen die Übermittlung per Smartphone oder Post zur Verfügung.

Gehen bis 20.12.2024 keine aktuellen Zählerstände bei den Stadtwerken ein, wird zum Jahresende mit Ersatzwerten abgerechnet. Daher bitten wir dringend um Einhaltung des angegebenen Termins.

Kunden, die eine Ablesekarte erhalten und alters- oder krankheitsbedingt nicht selbst ablesen können, wird auf Wunsch ein Ableseservice angeboten. Bitte melden Sie sich dann telefonisch unter der Telefon-Nr. 07252/913-133 oder per E-Mail an: kommunikation-netz@stadtwerke-bretten.de bei den Stadtwerken.

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung. Stadtwerke Bretten GmbH

Abfuhrkalender digital nutzen

Wichtige Info zum Abfuhrkalender

2025

Nutzen Sie unsere vielfältigen Online-Angebote. Infos unter: www.awb-landkreis-karlsruhe.de/abfuhrkalender-digital

Gedruckte Exemplare für die Kernstadt liegen zur Abholung an der Infothek im Rathaus, Untere Kirchgasse 9, 75015 Bretten aus. In den Ortsverwaltungen erhalten Sie die Abfuhrkalender für die Ortsteile.

AbfallWirtschaftsBetrieb
Landkreis Karlsruhe

Stadtwerke Bretten

Öffnungszeiten

Die Stadtwerke Bretten in der Pforzheimer Str. 80-84 sind am **Mittwochnachmittag, den 04. Dezember 2024** wegen der Betriebsversammlung telefonisch **nicht erreichbar**.

E-Mails werden im Nachgang **sukzessive bearbeitet**.

In Notfällen erreichen Sie unseren Bereitschaftsdienst unter den Rufnummern:

07252 913 210 – Strom
07252 913 220 – Gas
07252 913 230 – Wasser und Wärme
07252 913 280 – Parkraum

WIR von hier

Bauerbach

Adventsfenster
Wir freuen uns, dass das Adventsfenster fortgeführt werden kann. Geöffnet wird das Fenster jeweils um 18 Uhr. Bitte bringen Sie zu Fenstern mit Bewirtung eigene Tassen mit. Das Adventsfenster am Schaukasten der Ortsverwaltung wird am 4.12. geöffnet. Die Bevölkerung ist herzlich eingeladen. Es gibt Glühwein und Gebäck.
So., 01.12., Freiwillige Feuerwehr, Feuerwehrhaus, mit Bewirtung Mo., 02.12., Pfarrheim
Di., 03.12., Familie Hartmann, Pabstberg 20
Mi., 04.12., Ortsverwaltung, Bürgerstraße 40, mit Bewirtung
Do., 05.12., Landfrauen, Alte Schule
Fr., 06.12., Landfrauen, Alte Schule
Sa., 07.12., Landfrauen, Alte Schule
So., 08.12., Kindergarten, Bewirtung
Mo., 09.12., Förderverein Grundschule, Grundschule
Di., 10.12., Familie Schnitzer, Bürgerstraße 53/1
Mi., 11.12., Carola Dickemann, Brunnenstraße 1
Do., 12.12., Familie Exner, Pabstberg 34
Fr., 13.12., Familie Schmitt, Kapellenstraße 1, mit Bewirtung
Sa., 14.12., Sina Tagscherer und Marven Wege, Fröbelstr. 1, mit Bewirtung
So., 15.12., Familie Egner, Fröbelstr. 3
Mo., 16.12., Familie Gruber, Pabstberg 48
Di., 17.12., Familie Bechtold, Franz-Müller-Straße 12, mit Bewirtung
Mi., 18.12., Familie Maurer, Brunnenstraße 15, mit Bewirtung
Do., 19.12., Familie Schmitz, Kronenstraße 2, mit Bewirtung
Fr., 20.12., Familie Krahm, Fröbelstr. 14
Sa., 21.12., Familie Heinzel/Asendorf, Kapellenstraße 13, mit Bewirtung
So., 22.12.24, Nadja und Tamara Müller, Bürgerstraße 1
Mo., 23.12.24, Familie Mischensky/Jung, Bürgerstraße 21, mit Bewirtung
Di., 24.12., Familie Müller, Schwedenkappelle

Dorfplatz-Treff
Der nächste Dorfplatz-Treff findet am Mittwoch, 4. Dezember, bereits um 18 Uhr, beim Adventsfenster der Ortsverwaltung statt. Die gesamte Bevölkerung ist herzlich eingeladen! Es gibt Glühwein und Gebäck – bitte eine Tasse mitbringen!

Büchig

Bürgerweihnacht in Büchig
Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger, zur diesjährigen Bürgerweihnacht in Büchig laden wir alle Bürger/innen, die das 65. Lebensjahr erreicht haben, ein! Selbstverständlich darf jeder seine/n Partner/in mitbringen. Die Veranstaltung findet am **Sonntag, 8. Dezember, 14 Uhr, in der Bürgerwaldhalle** statt.
Gemeinsam mit dem Musikverein Büchig erwarten Sie die Mitglieder des Ortschaftsrates in der weihnachtlich geschmückten Bürgerwaldhalle. Auch dieses Jahr sorgen wir für ein unterhaltsames Programm sowie köstliche Verpflegung! Wir freuen uns auf viele Besucher/innen.
Die Feuerwehr wird wieder einen Fahrdienst vom Rathaus zur Halle einrichten.
Liebe Grüße, Rouven Hipp, Ortsvorsteher

Ortsverwaltung geschlossen
Die Ortsverwaltung Büchig ist am Donnerstag, 28.11., geschlossen. In dringenden Angelegenheiten wenden Sie sich bitte an den Bürgerservice der Stadt Bretten oder an die entsprechenden Fachämter der Stadtverwaltung.

Dürrenbüchig

Weihnachtsmarkt Dürrenbüchig
Nach dem tollen Erfolg im letzten Jahr findet in Dürrenbüchig am 30.11. nun zum 2. Mal ein Weihnachtsmarkt statt. In unserem festlich beleuchteten Park erwartet Sie ein abwechslungsreiches musikalisches Programm und in einer kleinen Hütte gibt es eine „Fotobox“, in der Sie selbst schöne Erinnerungen festhalten können. Eine große Feuerschale lädt zum Aufwärmen ein und bietet den Kindern die

Möglichkeit, ihr eigenes Stockbrot zu backen. Ein weiteres Highlight für die Kids ist das Kinderschminken im Gemeindefest.
An den vielen Verkaufsständen entlang der Straße, in unserem Gemeindefestsaal und im Park finden Sie bestimmt ein passendes Geschenk für Weihnachten. Natürlich ist auch für das leibliche Wohl gesorgt: Von herzhaften Speisen wie Gulaschsuppe, Würstchen, Flammkuchen und Wraps bis hin zu süßen Leckereien wie Waffeln und Crêpes – hier ist für jeden Geschmack etwas dabei!
Unser Weihnachtsmarkt beginnt um 16 Uhr mit der Eröffnung durch unseren Ortsvorsteher, Frank Kremser, und im Anschluss daran erwarten uns Lieder und Gedichte unserer Kindergartenkinder. Von 17-19 Uhr wird Sängerin Dana Raabe mit ihrer Musik für Unterhaltung sorgen und um 19:30 Uhr dürfen wir uns auf ruhige Klänge von Martin Hanselmann freuen, der uns mit stimmungsvoller Gitarrenmusik verzaubern wird.
Genießen Sie mit uns ein paar gemütliche vorweihnachtliche Stunden ohne Stress und Hektik. Der Ortschaftsrats Dürrenbüchig und die ansässigen Vereine freuen sich auf Ihr Kommen! (Bretten-Dürrenbüchig ist sehr gut mit der Stadtbahn S4 zu erreichen und von der Haltestelle zum Weihnachtsmarkt sind es nur 3 Minuten zu Fuß.)

Diedelsheim

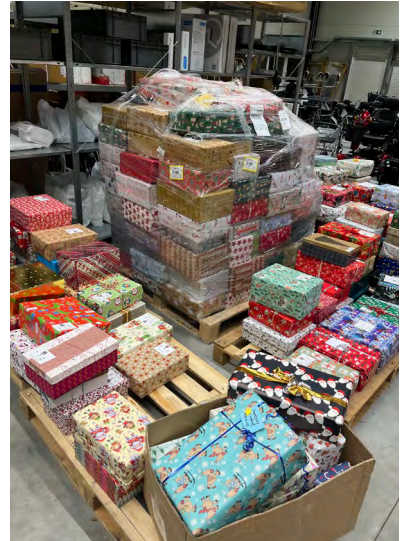
Sitzung des Ortschaftsrates
Einladung zur Sitzung des Ortschaftsrates Diedelsheim am Donnerstag, 28.11.2024, 18:30 Uhr, Sitzungssaal Rathaus Diedelsheim, Schwandorfstr. 59
Tagesordnung:
Einwohnerfragestunde
TOP 1: Ordnungsamtsleiter Saur stellt sich vor und nimmt zu aktuellen Themen Stellung
TOP 2: Spielplatz Feuerwehr, Neugestaltung - Vorschläge vom Ortschaftsratsrat als Gast: Martin Alber, evtl. auch Herr Dickemann
TOP 3: Bauanträge
TOP 4: Bekanntgaben - Verschiedenes

Weihnachtsmarkt Diedelsheim
Liebe Diedelsheimer Mitbürger, liebe Gäste aus Nah und Fern, auch in diesem Jahr findet in Diedelsheim auf dem Gelände des Tennisclubs Diedelsheim ein Weihnachtsmarkt und zum ersten Mal eine Lichterfahrt statt. Das Fest beginnt am Freitag, 6. Dezember, 17 Uhr, mit einer Lichterfahrt durch Diedelsheim. Startpunkt ist am Spitalhof der Familie Kern. Wegstrecke: Toom/Kaufland (Diedelsheimer Höhe) - Am Eichholz - Steinzeugstraße - Albert-Schweizer-Straße - Mühlgasse - Schwandorfstraße - Richard-Wagner-Straße - Häringssäcker-Tennisclub Festgelände. Dort beginnt um 18 Uhr die Glühwein-Party. Wir hoffen auf viele Besucher auf der Wegstrecke von der Lichterfahrt und anschließend bei der Glühweinparty. Auch ein Nikolaus für die kleinen Besucher hat sein Kommen angekündigt.
Die offizielle Eröffnung findet am Samstag, 7. Dezember, 14 Uhr, statt. Der Kunsthandwerkermarkt ist wieder in den Räumlichkeiten des Tennisclubs beheimatet. Auf dem Außengelände haben Sie eine reichliche Auswahl an Essen und Trinken sowie weihnachtlichen Gebäck. Auch gibt es musikalische und tänzerische Darbietungen auf dem Außengelände. Auf Ihr Kommen freuen sich die Bescherer, Vereine und Musikgruppen.

Gölshausen

Gölshausen im Wandel der Zeit
Anlässlich des Jubiläums „50 Jahre Große Kreisstadt Bretten“ möchten wir die Ortsentwicklung von Gölshausen in Fotos festhalten. Haben Sie alte Fotos von Straßen, Gebäuden und Landschaften in Gölshausen? Besitzen Sie historische Aufnahmen von Alltagsszenen, Festen und besonderen Ereignissen aus früheren Zeiten? Dann teilen Sie diese mit uns!
Ihre Fotos sollen Teil einer Ausstellung und Veröffentlichung werden. Senden Sie uns Ihre Fotos per E-Mail an: ortsverwaltung.goelshausen@bretten.de oder bringen Sie diese bei uns zu den Öffnungszeiten vorbei.

Weihnachtspäckchenkonvoi-Dank
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, wir möchten Ihnen von Herzen für Ihre großartige Unterstützung bei der diesjährigen Aktion Weihnachtspäckchenkonvoi danken! Dank Ihrer Hilfe konnten wir 62 Päckchen sammeln, die nun auf dem Weg sind, Kindern in Waisen- und Krankenhäusern, Behinderteneinrichtungen, Kindergärten und Schulen in ärmeren Regionen Europas (Rumänien, Bulgarien, Moldawien, Polen und Ukraine) eine unvergessliche Weihnachtsfreude zu bereiten. Ihr Engagement – sei es durch liebevoll gepackte Geschenke oder großzügige Sachspenden – beweist eindrucksvoll, was wir gemeinsam erreichen können. Ein herzliches Dankeschön gilt insbesondere den Kindern, Eltern, Erzieherinnen und Lehrerinnen der Grundschule Gölshausen sowie des Kindergartens „Zum guten Hirten“, die mit großem Einsatz zum Erfolg der Aktion beigetragen haben. Vielen Dank für Ihre Unterstützung und eine besinnliche Adventszeit!



Gesammelte Geschenke für den guten Zweck
Foto: Ortsverwaltung Gölshausen

Neibsheim

Ortsverwaltung geschlossen
Die Ortsverwaltung Neibsheim ist am Donnerstag, 28.11.2024, geschlossen. In dringenden Fragen und Angelegenheiten wenden Sie sich bitte an den

Bürgerservice, Tel. 921-180, oder an die Fachämter im Rathaus Bretten.

Seniorenachmittag
Die Mitglieder der Katholischen Landjugendbewegung (KLJB) bereiten in Zusammenarbeit mit der Ortsverwaltung und dem Ortschaftsrat den „Seniorenachmittag“ in der Adventszeit vor. Alle Neibsheimer Mitbürgerinnen und Mitbürger ab Vollendung des 65. Lebensjahres sind mit Partner bzw. Partnerin hiermit ganz herzlich zum Seniorenachmittag am Sonntag, 8. Dezember, ab 14 Uhr, im kath. Gemeindezentrum Talbachstr. 31, eingeladen. Aus organisatorischen Gründen bitten wir um Ihre Anmeldung bis Donnerstag, 28. November, bei der Ortsverwaltung, Tel: 93610, oder per E-Mail an: ortsverwaltung.neibsheim@bretten.de. Gerne können Sie auch den Fahrdienst in Anspruch nehmen, den wir zu dieser Veranstaltung anbieten.

Rinklingen

Sitzung des Ortschaftsrates
Einladung zur Sitzung des Ortschaftsrates Rinklingen am Donnerstag, 05.12.2024, um 19 Uhr, Ortsverwaltung Rinklingen, Hauptstr. 17
Tagesordnung
Öffentlich
Einwohnerfragestunde
1. Jahresrückblick
2. Jahresaussicht 2025
3. Parkregelung „Am Zollstock“ + „Am Kindergarten“
4. Bebauungsplan „Auf der Diedelsheimer Höhe Teil I - 3.“
- Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften, Gemarkung Rinklingen;
- Billigung des Entwurfs des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung
- Beschluss über die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO
5. Bauanträge
6. Aktuelles
7. Bekanntgaben/Verschiedenes

KulturStadt Bretten

Fr 29.11., 19:30 Uhr, Bürgersaal im Alten Rathaus
Klangspuren: White Christmas
Weihnachten international. Von Bach bis Berlin
Tenor Holger Schumacher und Pianist Matthias Altheld haben ein stimmungsvolles Cross-over zusammengestellt, das von Werken barocker Komponisten wie J. S. Bach und G. F. Händel über Traditionals bis hin zu beschwingten Songs der 50er und 60er Jahre reicht. Deutsche, französische und italienische Lieder verbinden sich mit solchen aus Übersee, und auch das gesprochen Wort tritt in Form von Gedichten und Aphorismen hinzu. Stimmen Sie sich mit beliebten Weihnachtsklassikern aber auch mit seltener gehörten Perlen auf die schönste Zeit im Jahr ein.
Tickets online, bei der Tourist-Info Bretten und an der Abendkasse: 14 Euro, erm. 9 Euro



Fr 06.12., 20 Uhr, Bürgersaal im Alten Rathaus
It's Christmas Wollasch - Ritter - Koschitzki
Am Nikolaus-Abend trifft die Jazzsängerin Sandie Wollasch – vom SWR unter die „Besten im Südwesten“ gekürt – auf die Flötistin Andrea Ritter und den Pianist Daniel Koschitzki. Gemeinsam spüren sie der innigen Atmosphäre der Weihnachtszeit nach. Traditionellen Weihnachtsliedern, aber auch beliebten aktuellen Songs hauchen sie frischen Atem ein.
Tickets online, bei der Tourist-Info Bretten und an der Abendkasse: 20 Euro, erm. 16 Euro



So 08.12., 15 Uhr, Bürgersaal im Alten Rathaus
Wie weihnachtet man Gastspiel marotte, Karlsruhe
„Weihnachten ist, wenn alle mir ein Geschenk bringen“. Das erklärt die Eule dem kleinen Hasen, und der erzählt es genauso weiter. Bald basteln alle Tiere ein Geschenk für die Eule. Doch als es soweit ist, gibt es eine Überraschung nach der anderen... Eine Geschichte über den Sinn des Schenkens für Kinder ab 4 Jahren.
Tickets online, bei der Tourist-Info Bretten und an der Tageskasse: 9 Euro, erm. 6 Euro

Tourist-Info, Melanchthonstr. 3, Tel.: 07252 583710
So 08.12., 11 Uhr, Marktplatz
Geschichte und Geschichten rund um die Melanchthonstadt
Altstadtführung
Lassen Sie sich während der Führung durch die Altstadt von den Sehenswürdigkeiten Bretten verzaubern. Erleben Sie den beeindruckenden historischen Stadtkern und erfahren Sie viel Interessantes und Wissenswertes über Pfeiferturm, Schweizer Hof und Co.
Treffpunkt: Marktbrunnen auf dem Marktplatz, 5 Euro, Dauer: ca. 90 Minuten.
Anmeldung erforderlich.

Badische Landesbühne
Do 19.12., 19:30 Uhr, Stadtparkhalle
Die Affäre Rue de Lourcine Komödie in einem Akt mit spöttischen Liedern von Eugène Labiche, Deutsch von Elfriede Jelinek
Schreckliches Erwachen. Und wer ist der fremde Kerl, der mit im Bett liegt? Lenglumé kann sich an nichts erinnern! Auch Mistingue – so heisst der Bettgenosse – hat keine Erinnerung. Aber beide haben schmutzige Hände und Kohlenstücke in ihren Hosentaschen. Die Zeitung bringt Aufklärung: In der Rue de Lourcine wurde eine Kohlehändlerin tot aufgefunden. Die Täter sind flüchtig. Haben Lenglumé und Mistingue im Vollrausch einen Mord begangen? Jetzt gilt es Hinweise zu vertuschen und Hände reinzuwaschen. Karten bei der Tourist-Info KAT I 18 Euro, erm. 13 Euro; KAT II 15 Euro, erm. 11 Euro

Stadtbücherei, Untere Kirchgasse 5, 07252 957613
Di 03.12., 19 Uhr, Stadtbücherei
Vorweihnachtlicher Literaturgenuss zur Abendstunde
Mit Plaudereien über Lieblingsbücher, Gespräche zu Neuerscheinungen und Wissenswertes aus der Bibliothek.
Sa 07.12., 11:30-12:15 Uhr, Stadtbücherei
Vorlesezeit im Advent für Kinder von 5 bis 7
Di 17.12., 19 Uhr, Bürgersaal im Alten Rathaus
Musik und Poesie zur Weihnachtszeit
Der Eintritt zu den Veranstaltungen ist frei, eine vorherige Anmeldung wünschenswert

Museum im Schweizer Hof, Engelsberg 9
Öffnungszeiten: Sa, So / Feiertage 11 – 17 Uhr, Mi 15 – 19 Uhr, Eintritt frei!

bis 20.04.2025
Ansichtssache Bretten:
unsere Stadt auf Gemälden, Postkarten und Kitsch
Die Ausstellung zeigt ein Potpourri aus Souvenirs, Fotos und Gemälden.
Mi 4.12., 17:30 Uhr Kinder-Workshop: "Brettener Lichter"
Gemeinsam basteln wir Laternen mit Scherenschnitten, die unsere Stadt im Kerzenschein erleuchten.
Anmeldung bei der Tourist-Info bis zum 27.11. Die Teilnahmegebühr von 5 Euro wird am Workshop an der Museumskasse entrichtet. Alter: 6-10 J., Dauer: ca. 60 Minuten.

Freude schenken!
Gemeinsam genießen, lachen, Zeit verbringen.
Fr 10.01., 20 Uhr, Bürgersaal
Ines Martinez & Bobbi Fischer Wundertüte
Ein fulminantes Songkabarett. Eine geniale Kombi, ein ideales Duo!
Fr 21.02., 20 Uhr, Bürgersaal
Christoph Reuter Alle sind musikalisch! (außer manche)
Die vernünftigste und kurzweiligste Musikstunde Ihres Lebens.
Fr 21.03., 20 Uhr, Bürgersaal
H.G. Butzko Der will nicht nur spielen
Wo andere elegant abbiegen, da brettet er voll durch. Und trifft. Den Kern der Sache, und das Zwerchfell des Publikums!

Angebote der vhs
Melanchthonstr. 3, Tel.: 07252 583710

Webseminar: Hausaufgaben-Helden: Wege aus dem Frust, 242-10509
In diesem interaktiven Workshop sprechen wir über Wege aus dem Karussell des Hausaufgabenfrusts bzw. wie man es vermeidet, überhaupt dort hinzukommen. Gemeinsam erarbeiten wir Antworten zu Fragen wie: Müssen Hausaufgaben immer an einem festen Platz gemacht werden? Lernt jedes Kind gleich? Welche Lerntypen brauchen welche Lernumgebung? Wie kann ich die Konzentration meines Kindes fördern? So kann aus Frust wieder Freude und Lust werden. Di 03.12., 19-21 Uhr, 11 Euro

Online-Vortrag: Balkon und Garten – Biodiversität auf kleinstem Raum fördern, 242-11007
Balkone und Gärten können einen Beitrag zur Förderung der Biodiversität leisten, indem sie Insekten wertvolle Trittsteine und Korridore, aber auch Lebensräume bieten. In diesem Vortrag erfahren Sie, was es für eine insektenfreundliche Balkon- und Gartengestaltung braucht. Do 05.12., 18-19:30 Uhr, die Teilnahme ist kostenlos.

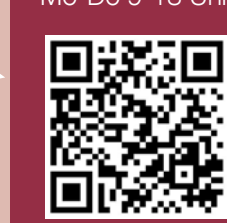
Soul Food - afro-amerikanische Küche in der Tradition und Moderne, 242-30546
Die afroamerikanische Küche erzählt mit speziellen Aromen und Zutaten sehr erfolgreich ihre eigene kulinarische Geschichte. Vieles von dem, was man heute ganz allgemein als "Südstaatenküche" versteht, hat seinen kulinarischen Ursprung in der westafrikanischen Kultur.
Fr 06.12., 18:30-22 Uhr, 20 Euro, zzgl. ca. 17 Euro Lebensmittelkosten.

Pralinen selbst gemacht - das perfekte Weihnachtsgeschenk, 242-30554A
In diesem Kurs wollen wir zusammen leckere Pralinen herstellen.
Mi 11.12., 18-22 Uhr, 20 Euro, zzgl. ca. 5 Euro Lebensmittelkosten.



Tourist-Info Bretten
Melanchthonstr. 3, 75015 Bretten
Tel.: 07252 583710
Email: touristinfo@bretten.de
Mo-Do 9-18 Uhr Fr+Sa 9-13 Uhr

Stadt Bretten
Bildung und Kultur
Untere Kirchgasse 9
75015 Bretten
www.erlebe-bretten.de



Museum im Schweizer Hof zeigt „Ansichtssache Bretten“

Ob Peter-und-Paul-Fest, das Erbe Philipp Melanchthons, Heimat des Brettener Hundle, Stadt mit historischem Ambiente oder Kleinstadtperle im Herzen des Kraichgau – die Stadt Bretten hat viel zu bieten und zu erzählen. Was Bretten dabei für Besucher und Bewohner alles bedeuten kann, zeigt die neue Ausstellung „Ansichtssache Bretten“, die am vergangenen Mittwoch vor vollem Haus von Oberbürgermeister Nico Morast und Museumsleiterin Linda Obhof im Museum Schweizer Hof eröffnet wurde.

Die „lehr- und erkenntnisreiche“ Schau „zeigt uns die Stadt aus unterschiedlichen Blickwinkeln, mal in Rückblicken, mal in Ausblicken – aber immer spannend und abwechslungsreich“, lobte Oberbürgermeister Morast die neue Sonderausstellung, die das Museumsteam unter Leitung von Linda Obhof zusammengestellt hat. Rund 140 Interessierte lockte die Eröffnung ins Museum im Schweizer Hof, die stimmungsvoll vom Violinenspiel von Noé Sakande und Jana Gruber, Schülern des Melanchthon-Gymnasiums Bretten, in Empfang genommen wurden.

Die Idee zur neuen Ausstellung kam Obhof mit ihrer Mitarbeiterin Martina Beisel bei der Arbeit im Museumsdepot. Dort „begegneten uns immer wieder Souvenirs und Bilder, die Bretten aus ganz unterschiedlichen Blickwinkeln zeigen“, berichtete die Museumsleiterin bei der Eröffnung. Über einen öffentlichen Aufruf wurde auch die Bevölkerung in die Schau einbezogen, die zahlreiche Kuriose und für Bretten typische Gegenstände beisteuerte.

Mehr als 300 Exponate haben ihren Platz auf der Ausstellungsfläche gefunden und führen dem Betrachter verschiedene Facetten der Brettener Geschichte vor Augen.

Als Entdeckungsreise lädt die Schau dazu ein, Bretten neu zu erleben. Wertfrei und enthierarchisiert werden „Klassiker“ wie Werke von Matthäus Merian, Albert Fink oder Gottfried Stoffel ebenso in die Ausstellung integriert wie moderne Drucke und Fotografien, Coronamasken, Comics, Postkarten, Souvenirs und vieles mehr. Ob die Objekte als Kunst oder Kitsch empfunden werden, können die Museumsbesucher selbst entscheiden und an Abstimmungsstafeln bewerten.

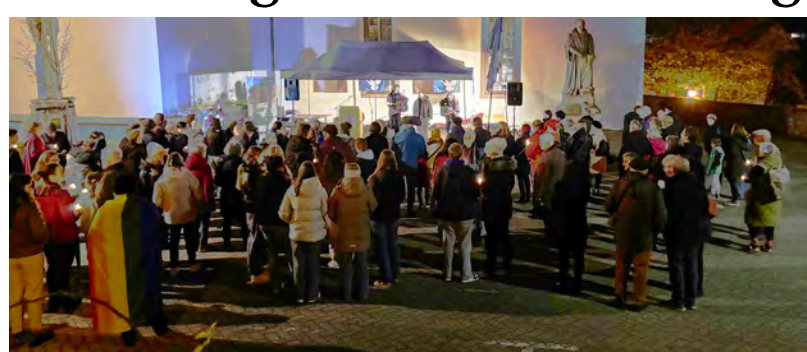
Neben einem Streifzug durch die Geschichte wagt die Sonderausstellung mit dem Kreativwettbewerb „Brettropolis 2054 – Meine Stadt in 30 Jahren“, an dem sich zahlreiche Kinder und Jugendliche beteiligt haben, auch einen Blick in die Zukunft. Nachdem die Gewinnerinnen und Gewinner im Rahmen der Ausstellungseröffnung gekürt wurden, sind ihre Werke – wie auch alle anderen Beiträge, die es in die engere Auswahl geschafft haben – im Museum im Schweizer Hof zu sehen. Die neue Sonderausstellung „Ansichtssache Bretten: Unsere Stadt auf Gemälden, Postkarten und Kitsch“ ist bis zum 20. April 2025 zu den Öffnungszeiten des Museums im Schweizer Hof (Sa/So/Feiertage 11-17 Uhr, Mi 15-19 Uhr) zu sehen. Der Eintritt ist frei.

Weitere Infos sowie das Begleitprogramm mit Führungen, Vorträgen und Workshops gibt es online unter: www.erlebe-bretten.de (go)



OB Nico Morast und Museumsleiterin Linda Obhof zeichneten im Rahmen der Ausstellungseröffnung die Gewinner des Wettbewerbs „Brettropolis 2054“ aus. Foto: Gülçin Onat/Stadt Bretten

Brettener Friedenstage enden stimmungsvoll mit Lichterzug



Zahlreiche Besucher kamen zum Lichterzug zusammen. Foto: Moritz Martin/Stadt Bretten

Am vergangenen Montagabend fand mit dem Lichterzug für den Frieden der Abschluss der Friedenstagstage 2024 in der Melanchthonstadt statt. In diesem Jahr startete dieser vom Kirchplatz der Stiftskirche aus durch die Brettener Altstadt. Carla Ligotino stimmte die rund 150 Lichterzug-Teilnehmer mit dem Lied „We Are The World“ musikalisch auf den Abend ein. Oberbürgermeister Nico Morast bedankte sich bei allen Besuchern und Akteuren, die die Botschaft des Friedens in diesen schwierigen Zeiten über diesen Abend hinaus tragen. Die vielen Beiträge zeigen, so der OB, wie jeder, im Großen wie im Kleinen, einen Beitrag zum Frieden leisten kann. Dies demonstrierten gleich im Anschluss Schülerinnen und Schüler der Max-Planck-Realschule, die an einem Seminar für Friedensmentoren, geleitet von Stefan Maaß, dem Friedensbeauftragten der Evangelischen Landeskirche, teilgenommen hatten. Sie haben gelernt, mit Konflikten umzugehen und haben viele Aspekte gesammelt, die man für Frieden braucht. Die Antworten wurden mit allen über selbstgestaltete Friedentafeln geteilt. Die christlichen Vertreter der Kirchen und die Vertreter der

Moscheen in Bretten haben eine Erklärung der Geschwisterlichkeit unterzeichnet, mit der sie eine gute Zusammenarbeit vereinbarten und sich verpflichten, sich gemeinsam für Frieden einzusetzen.

Der lange Lichterzug ging durch die Altstadt bis zu den Beruflichen Schulen. Dort wurden alle Teilnehmenden eingeladen, sich im Foyer die Gedanken der Schüler zum Thema Frieden in Wort und Bild teilhaben zu lassen und dann gemeinsam den Kanon „Hine mah tov“ zu singen. Über den Alfred-Leicht-Platz, auf dem die Ministranten mit einem Friedensgebet zum Innehalten einladen, ging es zurück auf den Kirchplatz. Dort gab es mit musikalischen Umräumungen von Carla und Michael Princip noch den Beitrag des Brettener Jugendgemeinderates: Die Jugendgemeinderäte brachten mit Dialogen ihre konkreten Vorstellungen zum Thema Frieden dar. Die Schüler der Heibelschule regten mit ihren kritischen Anmerkungen über aktuelle Missstände zum Nachdenken an und riefen alle dazu auf, sich für eine bessere Welt einzusetzen. Den Abschluss des Programms bildete das gemeinsam gesungene, mehrsprachige Friedenslied „Lass Frieden werden“. (red)



Der Lichterzug führte durch die Brettener Innenstadt. Foto: Silke Vogler/Stadt Bretten

Tag der offenen Tür in der AWO-Zwergenstube



Neben Oberbürgermeister Nico Morast und Bürgermeister Michael Nöltner kamen zahlreiche Besucher zum Tag der offenen Tür der neuen AWO-Zwergenstube. Foto: Stadt Bretten

Am Samstag hat die AWO mit einem Tag der offenen Tür ihre Zwergenstube in der Lortzingstraße 27 vorgestellt.

Zahlreiche Interessierte nutzen die Gelegenheit, die kürzlich eröffnete Einrichtung kennenzulernen, so auch Oberbürgermeister Nico Morast und Bürgermeister Michael Nöltner. OB Nico Morast freute sich, dass die neue Einrichtung die Brettener Betreuungslandschaft um ein Angebot erweitert, das speziell auf die Bedürfnisse von Kindern unter drei Jahren zugeschnitten

ist. „Die Zwergenstube ist ein Ort, an dem Kinder spielerisch und kindgerecht gefördert werden. Hier werden die Kinder sanft auf den Kindergarten vorbereitet. Ich wünsche dieser Einrichtung viel Erfolg!“, so der Oberbürgermeister. In der Zwergenstube werden Kinder unter drei Jahren wahlweise an zwei oder drei Tagen in der Woche von 8-13 Uhr betreut. Interessierte Eltern können ihre Kinder über das Online-Portal „Little Bird“ (www.bretten.de/KITAS) anmelden (red).

Nikolausabend-Vortrag



Luthers Winterfreude Foto: Stiftung Luthergedenkstätten

Am **Donnerstag, 5. Dezember, 19 Uhr**, macht sich Prof. Dr. Christian Neddens, der neue Direktor der Melanchthon-Akademie, beim Vortrag „Weihnachten bei den Melanchthons“ im Melanchthonhaus Bretten auf die Suche nach den Weihnachtsbräuchen

im Hause Melanchthon. Ein humorvoller, besinnlicher Abend rund um das Weihnachtsfest mit Überraschendem, Heiterem und Tiefgründigen aus dem Leben des Humanisten und Reformators Philipp Melanchthon. Der Eintritt ist frei. (red)

Mitteilungen aus den Kirchen und religiösen Gemeinschaften

Evangelische Kirchengemeinde Bretten und Gölshausen

Donnerstag, 28.11.2024
14:30 Uhr Gemeindehaus Seniorenachmittag mit AM

Samstag, 30.11.2024
17 Uhr Kreuzkirche Singegottesdienst zum 1. Advent mit Kidschören Bezirkskantorin Tsochohohei und Team
18 Uhr Ev. Altenheim Gottesdienst Pfr. Bönninger

Sonntag, 01.12.2024
9:30 Uhr Stiftskirche Gottesdienst anschließend Kirchkaffee im Gemeindehaus, Pfr. Bönninger
11 Uhr Evang. Kirch Gölshausen Gottesdienst mit Taufe Pfr. Bönninger
18 Uhr Kreuzkirche Kleines Konzert mit dem Bezirksbläserchor

Montag, 02.12.2024
19 Uhr Evang. Kirch Gölshausen Adventsandacht mit dem Mandolinorchester
Mittwoch 04.12.2024
19 Uhr Kreuzkirche Taizé-Andacht mit Taizé-Chor Neibsheim und Taizé-Musikgruppe Bretten

Stadtteil Büchig
Sonntag, 01.12.2024
9:30 Uhr Ev. Kirche Gondelsheim Musikalischer Gottesdienst mit Kirchen- und Projektchor

Stadtteil Diedelsheim
Samstag, 30.11.2024
10 Uhr Kindergottesdienst mit Vorstellung des Krippenspiels und Rollenverteilung
Sonntag, 01.12.2024
11 Uhr Familiengottesdienst unter Mitwirkung des Kindergartens „Arche Noah“ und des Posaunenchores - Kollekte für Brot für die Welt - im Anschluss Einladung zum kleinen Weihnachtsmarkt Kirchplatz

Dienstag, 03.12.2024

10 Uhr Treff für psychisch kranke Menschen im Gemeindezentrum

Mittwoch, 04.12.2024
9 Uhr CVJM-Frauentreff im Gemeindezentrum - adventlicher Morgen - Vorfreude
19 Uhr Adventsandacht mit dem Kirchenchor Pfr. i. P. J.-N. Stock

Stadtteil Dürrenbüchig
Sonntag, 01.12.2024
11 Uhr Einladung nach Diedelsheim zum Familiengottesdienst unter Mitwirkung des Kindergartens „Arche Noah“ und des Posaunenchores - Kollekte für Brot für die Welt - im Anschluss Weihnachtsmarkt u. a. mit Büchertisch, Artikel aus dem Eine-Welt-Laden, Plätzchen etc. am Kirchplatz mit Bewirtung - musikalische Unterhaltung des Männergesangsvereins Diedelsheim
Mittwoch, 04.12.2024
09 Uhr Diedelsheim CVJM-Frauentreff im Gemeindezentrum - adventlicher Morgen - Vorfreude
19 Uhr Adventsandacht mit dem Kirchenchor Pfr. i. P. J.-N. Stock

Stadtteil Neibsheim
Sonntag, 01.12.2024
9:30 Uhr Ev. Kirche Gondelsheim Musikalischer Gottesdienst mit Kirchen- und Projektchor

Stadtteil Rinklingen
Donnerstag, 28.11.2024
20 Uhr Kirche Probe Posaunenchor

Sonntag, 01.12.2024
11 Uhr Gottesdienst mit Beteiligung des Posaunenchores Pfrin. A. Kampschröer
Montag, 02.12.2024
19:30 Uhr Kirche Probe Kirchenchor

Stadtteil Ruit

Mittwoch, 27.11.2024
16:45 Uhr Kirche Kinderchor
Freitag, 29.11.2024
18 Uhr Kirche Probe Jungbläser

19:30 Uhr Probe Posaunenchor
Sonntag, 01.12.2024
11 Uhr Gottesdienst Pfrin. Knoch
Montag, 02.12.2024
20 Uhr Kirche Probe Kirchenchor
Mittwoch, 04.12.2024
16:45 Uhr Kirche Kinderchor

Stadtteil Sprantal
Sonntag, 01.12.2024
St. Wolfgang Sprantal
9:30 Uhr Gottesdienst Pfrin. Kampschröer
St. Stephan Nußbaum
11 Uhr Gottesdienst Pfrin. Knoch

Katholische Kirche Kernstadt St. Laurentius
Freitag, 29.11.2024
18:30 Uhr Eucharistiefeier Pfr. Maiba
Samstag, 30.11.2024
18 Uhr St. Elisabeth Eucharistiefeier zum 1. Advent Pfr. Maiba
Sonntag, 01.12.2024
10:30 Uhr Eucharistiefeier zum 1. Advent mit Vorstellung der Kommunionkinder Pfr. Maiba
Mittwoch, 04.12.2024
9 Uhr Eucharistiefeier anschl. Brezessen Pfr. Maiba
19 Uhr Ev. Stiftskirche Ökumenisches Friedensgebet mit Taizé-Chor

Pfarrgemeinde Bauerbach St. Peter
Samstag, 30.11.2024
8 Uhr Rosenkranzgebet - Mariengedächtnis
Sonntag, 01.12.2024
10:30 Uhr Wortgottesfeier zum 1. Advent

Mittwoch, 04.12.2024

8:30 Uhr Rosenkranzgebet
9 Uhr Eucharistiefeier Pfr. Streicher

Pfarrgemeinde Büchig Hl. Kreuz
Donnerstag, 28.11.2024
18 Uhr Rosenkranzgebet
18:30 Uhr Eucharistiefeier Pfr. Streicher
Samstag, 30.11.2024
16:25 Uhr Salve-Gebet
Sonntag, 01.12.2024
09 Uhr Eucharistiefeier zum 1. Advent Pfr. Streicher

Pfarrgemeinde Neibsheim St. Mauritius
Freitag, 29.11.2024
17:55 Uhr Rosenkranzgebet
18:30 Uhr Eucharistiefeier zu Ehren der Hl. Cäcilia mitgestaltet vom Kirchenchor Pfr. Streicher
Sonntag, 01.12.2024
10:30 Uhr Eucharistiefeier zum 1. Advent - Taufe von Ella Gerweck Pfr. Streicher
Montag, 02.12.2024
18:30 Uhr Adventsandacht kfd

Filialkirche Gondelsheim Guter Hirte
Dienstag, 03.12.2024
18:30 Uhr Eucharistiefeier Pfr. Streicher

Ev.-Freikirchliche Gemeinde
Donnerstag, 28.11.2024
15:30 Uhr Café um ¼ (Frauen 60+)
Freitag, 29.11.2024
19 Uhr JUMP Jugend
Sonntag, 01.12.2024
10 Uhr Gottesdienst & Livestream www.efg-bretten.de Gitta Berner
Dienstag, 03.12.2024
20 Uhr Bibelforum Melissa Kohler

Mittwoch, 04.12.2024

Krabbelgruppe
19 Uhr Start UP (Treffpunkt 18+)

Christusgemeinde Bretten Evang. Gemeinschaftsverband A. B.
Donnerstag, 28.11.2024
14:30 Uhr Im Brückle 7, Seniorennachmittag im Advent - Treffpunkt 60 plus
Samstag, 30.11.2024
19:30 Uhr Im Brückle 7, Jugendkreis
Sonntag, 01.12.2024
10 Uhr Im Brückle 7, Gottesdienst (mit Kinderprogramm)
14:30 Uhr Im Brückle 7, Bibelstunde

Jehovas Zeugen Versammlung Bretten
Videokonferenz - Anmeldung über 07252/5864066jw-bretten@mailbox.org
Mittwoch, 27.11.2024
19 Uhr Nach Schätzen aus Gottes Wort graben und daraus lernen/Warum gehen Jehovas Zeugen nicht in den Krieg?/Legt gründlich Zeugnis ab für Gottes Königreich (jw.org)
Sonntag, 01.12.2024
10 Uhr Vortrag und Bibelstudium: Beachtest du die Warnungen? (jw.org)
Mittwoch, 04.12.2024
19 Uhr Nach Schätzen aus Gottes Wort graben und daraus lernen: Wie können wir uns bei Jehova erkenntlich zeigen?/Legt gründlich Zeugnis ab für Gottes Königreich (jw.org)

Neuapostolische Kirche Gemeinde Bretten
Mittwoch, 27.11.2024
20 Uhr Gottesdienst

Donnerstag, 28.11.2024

14:30 Uhr Adventskaffee für Senioren
Sonntag, 01.12.2024
9:30 Uhr Gottesdienst und Sonntagschule für Vorschulkinder, Kaffeebar im Anschluss an den Gottesdienst
Mittwoch, 04.12.2024
20 Uhr Gottesdienst
Zu den Gottesdiensten und Veranstaltungen sind jederzeit ALLE herzlich Willkommen.

Biblische Gemeinde Bretten,
Am Hagdorn 5
Mittwoch, 27.11.2024
19 Uhr Gebetskreis
Freitag, 29.11.2024
19 Uhr Teen- und Jugendkreis (ab 13 Jahre), nähere Infos unter Tel. 07252/78024
Sonntag, 01.12.2024
11 Uhr Gottesdienst
Dienstag, 03.12.2024
10 Uhr Frauentreff
Mittwoch, 04.12.2024
19 Uhr Gebetskreis

ICF Kraichgau,
Salzhofen 7
Sonntag, 01.12.2024
10:30 Uhr Gottesdienst mit Kids-Celebration
18:30 Uhr God Encounter (Gebets- & Lobpreisabend)
Morgen Predigt Stream Daniel Heer
Mehr Infos: www.icf-kraichgau.de



Stiftskirche Foto: Claudia & Gerald Herr